

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3682/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3683/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3684/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1991 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3685/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1992 6**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3686/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1652/92 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernten 1988, 1989 und 1990 10**
- Verordnung (EWG) Nr. 3687/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/92 zur Festsetzung der repräsentativen Marktkurse, die für bestimmte Beträge im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge, angewendet werden müssen, sowie des im Vereinigten Königreich auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3688/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3689/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung des Carnets TIR und des Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über die vorübergehende Verwendung 14**

Preis : 14 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 3690/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturber-einigung in der Binnenschifffahrt	22
* Verordnung (EWG) Nr. 3691/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung	25
* Verordnung (EWG) Nr. 3692/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 mit Durchführungsvor-schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs	26
* Verordnung (EWG) Nr. 3693/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 mit Durchführungsvor-schriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung	28
* Verordnung (EWG) Nr. 3694/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 über das Einheitspapier	37
* Verordnung (EWG) Nr. 3695/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der für bestimmte Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut geltenden Codes und Bezeichnungen	40
* Verordnung (EWG) Nr. 3696/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988	42
* Verordnung (EWG) Nr. 3697/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festlegung des 1993 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	50
* Verordnung (EWG) Nr. 3698/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomen-klatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	52
* Verordnung (EWG) Nr. 3699/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestim-mungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verord-nung (EWG) Nr. 822/87	54
Verordnung (EWG) Nr. 3700/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreide	55
Verordnung (EWG) Nr. 3701/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	56
Verordnung (EWG) Nr. 3702/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	63
Verordnung (EWG) Nr. 3703/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das Datum der Veröffentlichung der neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	64
* Bekanntmachung der Kommission	65

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

92/579/EWG :

* Empfehlung der Kommission vom 27. November 1992 über die Schaffung von Infrastrukturen zur Identifizierung gefährlicher Produkte an den Außengrenzen	66
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3682/92 DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 1992****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	134,03 (°) (°)
0712 90 19	134,03 (°) (°)
1001 10 10	173,70 (°) (°) (10)
1001 10 90	173,70 (°) (°) (10)
1001 90 91	146,73
1001 90 99	146,73 (11)
1002 00 00	157,21 (°)
1003 00 10	126,36
1003 00 90	126,36 (11)
1004 00 10	115,42
1004 00 90	115,42
1005 10 90	134,03 (°) (°)
1005 90 00	134,03 (°) (°)
1007 00 90	136,53 (°)
1008 10 00	50,47 (11)
1008 20 00	111,86 (°)
1008 30 00	39,27 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	39,27
1101 00 00	218,22 (°) (11)
1102 10 00	233,09 (°)
1103 11 10	281,74 (°) (10)
1103 11 90	234,86 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3683/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3684/92 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 1992
zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 860/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Tabaksorten der Ernte 1991 sind mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 der Kommission ⁽³⁾
Ausfuhrerstattungen festgesetzt worden.

Als äußerster Zeitpunkt für die Gewährung dieser Erstat-
tungen ist der 31. Dezember 1992 festgesetzt worden. Für
bestimmte Tabaksorten haben sich jedoch Ausfuhrmög-
lichkeiten nach diesem Zeitpunkt ergeben. Es ist zweck-

mäßig, die Erstattungen für die betreffenden Sorten der
Ernte 1991 zu gewähren, damit diese Ausfuhrmöglich-
keiten wahrgenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 wird der
„31. Dezember 1992“ durch den „30. Juni 1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 54.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3685/92 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die in Artikel 1 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates vom 15. Februar 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie der Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für Rohtabak⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1977/87⁽⁴⁾, muß die Erstattungsgewährung auf Tabakballen aus Tabakblättern der Gemeinschaftsernte beschränkt werden. Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 aufgeführten Faktoren nach Sorten der Gemeinschaftserzeugung festzusetzen.

Bestimmte Sorten sind durch sehr begrenzte oder mit hohen Transportkosten verbundene Absatzmöglichkeiten gekennzeichnet. Ferner wenden einige Ausfuhrdrittländer Preise an, die erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsstellung bestimmten Gemeinschaftstabaks haben.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 sieht die Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Ausnahmefälle gemäß Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 anzuwenden sind. In Anbetracht vorgenannter Lage kann man feststellen, daß es sich hier um Ausnahmefälle handelt, die es somit ermöglichen, die Erstattung außerhalb des in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgelegten Rahmens festzusetzen.

Die Entwicklung der Bearbeitungs- und Aufbereitungstechniken führt dazu, daß ein immer größerer Teil der

Gemeinschaftserzeugung an bestimmten Tabaksorten in Form von entripptem Tabak ausgeführt wird. Der Erstattungssatz ist also nach Maßgabe der Form, in der sich die Tabakballen befinden, zu differenzieren. Bei den Ausfuhr von vollständig entripptem Tabak ist klarzustellen, daß die Gewährung der Erstattung nur auf Spreiten unter Ausschluß der Tabakabfälle beschränkt ist. Der Erstattungssatz ist dementsprechend zu erhöhen, um den Ergebnissen des Entrippens Rechnung zu tragen. Um jegliche Verwechslung auszuschließen, müssen die Blattstücke einen Durchmesser von mindestens 0,5 cm haben.

Der Handel mit entripptem Tabak (Dreschtabak) betrifft nur einige Tabaksorten. Insbesondere bestimmte orientalische Sorten werden aufgrund ihrer geringen Blattgröße nicht entrippt. Es ist unter diesen Umständen angebracht, den differenzierten Erstattungsbetrag nur für die Blattstücke vorzusehen, die von tatsächlich entrippten Sorten stammen, und den Satz auf der Grundlage des für die entsprechende nicht entrippte Sorte festgesetzten Satzes zu ermitteln, berichtigt um den Koeffizienten im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 der Kommission vom 23. Februar 1976 zur Festsetzung des höchstzulässigen Gewichtsverlusts bei der Kontrolle auf der ersten Bearbeitungs- und Aufbereitungsstufe von Tabak⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 841/92⁽⁶⁾.

Die Anwendung der vorstehend aufgeführten Regeln und Kriterien auf die derzeitige Tabakmarktlage, insbesondere auf die Preise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt dazu, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse und Länder eine Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Sorten Tabakballen der Ernte 1992, für welche die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt wird, die Höhe dieser Erstattung sowie die Bestimmungsdrittländer sind in den Anhängen aufgeführt.

Diese Erstattung wird für Tabakballen in einer der nachstehenden Formen gewährt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1976, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 31.

a) Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern des KN-Codes ex 2401 10 (Anhang I);

b) entrippter Tabak in Form von Blattstücken mit einem Durchmesser von mindestens 0,5 cm des KN-Codes ex 2401 20 (Anhang II).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1993 für die Ausfuhren, für die die Ausfuhrzollerklärung angenommen wird :

- ab dem 1. Januar 1993 für die Sorten Nr. 3 Virgin D, Nr. 7 Bright, Nr. 31 Virginia E und Nr. 33 Virginia P,
- ab dem 1. Juli 1993 für die übrigen Sorten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Laufende Nummer	Sorte	Erzeugniscode	(in ECU/kg)	
			Satz der Erstattung für Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a))	Bestimmungsland (1)
1	Badischer Geudertheimer	2401 10 70 0102	0,34	01
2	Badischer Burley E	2401 10 20 0202	0,34	01
3	Virgin D	2401 10 10 0302	0,30	02
4	a) Paraguay (Zonen A und C) b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit-Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 10 70 0412	0,21	01
7	Bright	2401 10 80 0702	0,25	02
8	Burley I	2401 10 20 0802	0,25	02
9	Maryland	2401 10 30 0902	0,30	02
10	Kentucky	2401 10 41 1002	0,44	02
11	a) Forchheimer Havana II c), e) Hybriden von Badischer Geudertheimer	2401 10 70 1112	0,21	01
13	Xanti-Yaka	2401 10 60 1302	0,35	03
14	a) Perustitza b) Samsun	2401 10 60 1412	0,35	03
		2401 10 60 1422	0,25	03
15	Erzegovina	2401 10 60 1502	0,35	03
17	Basmas	2401 10 60 1702	0,34	03
18	Katerini und ähnliche Sorten	2401 10 60 1802	0,34	03
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Elassona	2401 10 60 1912	0,32	03
		2401 10 60 1922	0,32	03
20	a) Nicht-klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrne, Trapezous und Phi I	2401 10 60 2012	0,41	03
		2401 10 60 2022	0,41	03
21	Myrodata Agrinion	2401 10 60 2102	0,41	03
22	Zichnomyrodata	2401 10 60 2202	0,32	03
23	Tsebelia	2401 10 60 2302	0,27	03
24	Mavra	2401 10 60 2402	0,27	03
25	Burley EL	2401 10 20 2502	0,30	02
27	Santa Fé	2401 10 70 2702	0,34	01
28	Fermentierter Burley	2401 10 70 2802	0,34	01
29	Havana E	2401 10 70 2902	0,34	01
31	Virginia E	2401 10 10 3102	0,20	02
32	Burley E	2401 10 20 3202	0,30	02
33	Virginia P	2401 10 10 3302	0,30	02
34	Burley P	2401 10 20 3402	0,30	02

(1) 01 Nach allen Drittländern;

02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada;

03 nach allen Drittländern außer der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und den jugoslawischen Republiken Serbien, Montenegro und Mazedonien.

ANHANG II

(in ECU/kg)

Laufende Nummer	Sorte	Erzeugniscode	Satz der Erstattung für vollständig entrippten Tabak (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b))	Bestimmungsland (*)
1	Badischer Geudertheimer	2401 20 70 0102	0,47	01
2	Badischer Burley E	2401 20 20 0202	0,47	01
3	Virgin D	2401 20 10 0302	0,42	02
4	a) Paraguay (Zone A und C)	2401 20 70 0412	0,29	01
	b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit-Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 20 70 0422	0,47	01
7	Bright	2401 20 80 0702	0,36	02
8	Burley I	2401 20 20 0802	0,42	02
9	Maryland	2401 20 30 0902	0,42	02
10	Kentucky	2401 20 41 1002	0,61	02
11	a) Forchheimer Havana II c), e) Hybriden von Badischer Geudertheimer	2401 20 70 1112	0,29	01
23	Tsebelia	2401 20 60 2302	0,37	03
24	Mavra	2401 20 60 2402	0,37	03
25	Burley EL	2401 20 20 2502	0,42	02
27	Santa Fé	2401 20 70 2702	0,47	01
28	Fermentierter Burley	2401 20 70 2802	0,47	01
29	Havana E	2401 20 70 2902	0,47	01
31	Virginia E	2401 20 10 3102	0,28	02
32	Burley E	2401 20 20 3202	0,42	02
33	Virginia P	2401 20 10 3302	0,42	02
34	Burley P	2401 20 20 3402	0,42	02

(*) 01 Nach allen Drittländern ;

02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada ;

03 nach allen Drittländern außer der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und den jugoslawischen Republiken Serbien, Montenegro und Mazedonien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3686/92 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 1992
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1652/92 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernten 1988, 1989 und 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 860/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Tabaksorten der Ernten 1988, 1989 und
1990 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1652/92 der
Kommission ⁽³⁾ Ausfuhrerstattungen festgesetzt worden.

Als äußerster Zeitpunkt für die Gewährung dieser Erstat-
tungen ist der 31. Dezember 1992 festgesetzt worden. Für
bestimmte Tabaksorten haben sich jedoch Ausfuhrmög-
lichkeiten nach diesem Zeitpunkt ergeben. Es ist zweck-
mäßig, die Erstattungen für die betreffenden Sorten der

Ernten 1989 und 1990 zu gewähren, damit diese Ausfuhr-
möglichkeiten wahrgenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text von Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 1652/92 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt für die Ernte 1988 bis zum 31. Dezember
1992 und für die Ernten 1989 und 1990 bis zum
30. Juni 1993.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3687/92 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1992

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/92 zur Festsetzung der repräsentativen Marktkurse, die für bestimmte Beträge im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge, angewendet werden müssen, sowie des im Vereinigten Königreich auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3497/92 der Kom-
mission⁽³⁾ wurde der im Sektor Schweinefleisch in Spanien
anwendbare landwirtschaftliche Umrechnungskurs festge-
setzt. Da sich herausgestellt hat, daß der betreffende Kurs
fehlerhaft ist, muß die genannte Verordnung für den in
Frage stehenden Zeitraum berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 erster Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 3497/92 wird der Kurs von 165,993 durch den
Kurs von 166,051 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt auf Antrag der Beteiligten vom 7. bis
13. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 7. 12. 1992, S. 47.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3688/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/90⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 17 und 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es darf nicht möglich sein, das Kontrollgerät im Straßenverkehr in betrügerischer Weise zu benutzen.

Erfahrungsgemäß und nach dem heutigen Stand der Technik ist es möglich, die Verbindungskabel zwischen Gerät und Impulsgeber gegen unerlaubte Eingriffe zu schützen.

Angesichts der Lebensdauer der bestehenden Kontrollgeräte muß diese neue Technologie in die gemeinschaftlichen Vorschriften für den Bau und den Einbau elektronischer Kontrollgeräte übernommen werden.

Um einen Geschwindigkeitsbegrenzer in das Fahrzeug einzubauen, muß die Plombierung des Kontrollgerätes entfernt werden, was gemäß der Verordnung jedoch nur in Notfällen zulässig ist; die Verordnung sollte deshalb entsprechend geändert werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden vom Ausschuß für die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an den technischen Fortschritt gutgeheißen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt :

„(5) Alle Plombierungen können von Installateuren oder Werkstätten, die gemäß Absatz 1 von den zuständigen Behörden zugelassen sind, oder unter den in Anhang I Ziffer V Nummer 4 beschriebenen Umständen entfernt werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 12.

2. In Anhang I Ziffer V Nummer 4 wird folgender Buchstabe eingefügt :

„g) alle Abdeckungen der Vorrichtungen, mit denen die Konstante des Kontrollgerätes an die Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs angepaßt wird.“

Der vorletzte Satz von Anhang I Ziffer V Nummer 4 erhält folgende Fassung :

„Die unter den Buchstaben b), c) und e) genannten Plomben dürfen entfernt werden

— in Notfällen oder

— um einen Geschwindigkeitsbegrenzer oder ein anderes der Sicherheit im Straßenverkehr dienendes Gerät einzubauen, zu justieren oder zu reparieren,

sofern das Kontrollgerät auch dann noch zuverlässig und ordnungsgemäß arbeitet und von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt gemäß Artikel 12 unmittelbar nach dem Einbau des Geschwindigkeitsbegrenzers beziehungsweise eines anderen der Sicherheit im Straßenverkehr dienenden Gerätes oder andernfalls spätestens nach sieben Tagen wieder verplombt wird.“

3. In Anhang I Ziffer V wird folgende Nummer angefügt :

„5. Die Verbindungskabel zwischen dem Kontrollgerät und dem Impulsgeber müssen durch einen durchgehenden Mantel aus rostfreiem Stahl mit Kunststoffüberzug und gebördelten Tüllen geschützt sein.“

Artikel 2

Ab 1. Januar 1994 erteilen die Mitgliedstaaten keine EWG-Bauartgenehmigungen mehr für Kontrollgeräte, die der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, in der Fassung dieser Verordnung, nicht entsprechen.

Artikel 3

Ab 1. Januar 1996 müssen die Kontrollgeräte aller neu zugelassenen Fahrzeuge der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, in der Fassung dieser Verordnung, entsprechen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3689/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung des Carnets TIR und des Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über die vorübergehende Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates vom 21. März 1991 über die Verwendung des Carnets TIR und des Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Modalitäten des im Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren, nachstehend „ATA-Übereinkommen“ genannt, vorgesehenen Bürgschaftssystems zur Gewährleistung der Entrichtung von Zöllen und Abgaben sind festzulegen.

Anlässlich der Beseitigung der Binnengrenzen der Gemeinschaft und der Abschaffung der Grenzformlichkeiten wurden besondere Verfahren eingeführt, um den Mitgliedstaat feststellen zu können, der bei Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten für die Erhebung der Abgaben zuständig ist. Diese Verfahren ergeben sich aus Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 der Kommission vom 31. Juli 1991 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnets ATA für die vorübergehende Verwendung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet⁽⁴⁾.

Nach der Beseitigung der Binnengrenzen bleiben die zwölf bürgenden Verbände der Gemeinschaft bestehen, die jeweils mit der Zollverwaltung des Landes verbunden bleiben, in dem sie sich befinden. Die Maßnahmen zur Feststellung des Orts, an dem eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen wurden, könnten dazu führen, daß für ein und dieselbe Ware, die mit demselben Carnet befördert wird, mehrere aus der Bürgschaftsleistung hergeleitete Ansprüche geltend gemacht werden. Aus diesem Grund sind einheitliche Maßnahmen zur

gegenseitigen Unterrichtung und zur Abgabe von Verfahren an einen anderen Mitgliedstaat festzusetzen.

Es ist daher angezeigt, in jedem Mitgliedstaat eine Zentralstelle zur Koordinierung der Maßnahmen bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Carnets ATA einzurichten.

Wenn die im ATA-Übereinkommen vorgesehenen Fristen einheitlich und koordiniert eingehalten werden sollen, dürfen die Erhebungsverfahren frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer eines Carnet ATA eingeleitet werden.

Die Gefahr, daß Ansprüche für ein und dieselbe Ware, die mit ein und demselben Carnet befördert wurde, mehrfach geltend gemacht werden, kann dadurch ausgeräumt werden, daß die Zentralstelle, die den Anspruch bearbeitet, eine Mitteilung an die Zentralstelle des Mitgliedstaats der vorübergehenden Verwendung sendet oder diese Mitteilung jedesmal verwendet, wenn dies erforderlich ist. Für diese Mitteilung ist ein Muster festzulegen.

Um die Verfahren zu vereinheitlichen, ist es ferner erforderlich, einen einheitlichen Berechnungsvordruck festzusetzen, mit dem die fälligen Abgaben berechnet werden.

Ein Mechanismus für die Abgabe eines Verfahrens an einen anderen Mitgliedstaat muß für die Fälle festgelegt werden, in denen festgestellt wurde, daß eine Zuwiderhandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen begangen wurde, in dem das Erhebungsverfahren ursprünglich eröffnet wurde. Die Modalitäten sind unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Verfahrensabgabe im einzelnen festzulegen.

Diese Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung sowie des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bestimmung einer Zentralstelle

(1) Die Zollbehörden bestimmen in jedem Mitgliedstaat eine Zentralstelle zur Koordinierung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Carnet ATA nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 24.

Diese Behörden teilen der Kommission die Bezeichnung und die vollständige Anschrift der Stellen mit. Eine Liste der Zentralstellen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 oder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 offenbar in mehr als einem Mitgliedstaat begangen worden, so ist für die Erhebung der Abgaben der Mitgliedstaat zuständig, in dem die Ware wieder aufgefunden worden ist, oder, wenn die Ware nicht wieder aufgefunden worden ist, der Mitgliedstaat, dessen Zentralstelle im Besitz des letzten Trennabschnitts ist.

Artikel 2

Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs

Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß Waren, für die ein Carnet ATA ausgestellt worden ist, nicht wiederausgeführt oder nicht innerhalb der gemäß dem ATA-Übereinkommen⁽¹⁾ festgelegten Frist ordnungsgemäß erledigt worden sind, so wird frühestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets bei dem bürgenden Verband, an den dieser Mitgliedstaat gebunden ist, ein Anspruch geltend gemacht. Dies gilt gleichermaßen bei Nichtbeendigung einer Beförderung oder einer vorübergehenden Verwendung. Stellen die zuständigen Behörden eine sonstige Zuwiderhandlung nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 fest, so wird der Anspruch so rasch wie möglich bei dem bürgenden Verband geltend gemacht⁽²⁾.

Artikel 3

Mitteilung

Wird nach Artikel 2 dieser Verordnung ein Anspruch geltend gemacht, so sendet die die Angelegenheit bearbeitende Zentralstelle möglichst gleichzeitig an die Zentralstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt, gemäß Artikel 13 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 eine Mitteilung nach dem Muster in Anhang 1.

Dieser Mitteilung wird eine Kopie des nicht erledigten Trennabschnitts beigelegt, sofern dieser sich im Besitz der Zentralstelle befindet. Die Mitteilung kann ferner jedesmal verwendet werden, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

⁽¹⁾ Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren, Brüssel, 6. Dezember 1961, Artikel 6.

⁽²⁾ Vorschlag der GD XX.

Artikel 4

Berechnung der Abgaben — Berechnungsvordruck

(1) Die Höhe der Abgaben, für die ein Anspruch nach Artikel 2 geltend gemacht wurde, wird mit dem Berechnungsvordruck nach dem Muster in Anhang II berechnet, der nach den Anweisungen im Merkblatt dazu auszufüllen ist.

Der Berechnungsvordruck kann auch nach der Geltendmachung des Anspruchs innerhalb einer Frist eingereicht werden, die höchstens drei Monate ab der Geltendmachung des Anspruchs, in keinem Fall aber mehr als sechs Monate ab der Einleitung des Erhebungsverfahrens betragen darf.

(2) Nach Artikel 5 und unter den dort genannten Voraussetzungen sind, wenn die Zollverwaltung dem mit ihr verbundenen bürgenden Verband diesen Vordruck übersendet, die übrigen bürgenden Verbände in der Gemeinschaft nicht von der eventuellen Zahlung der Abgaben entbunden, falls festgestellt werden sollte, daß die Zuwiderhandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen begangen wurde, in dem das Verfahren ursprünglich eingeleitet worden ist.

(3) Der Berechnungsvordruck ist in zwei bzw. drei Exemplaren auszustellen. Das erste Exemplar ist für den bürgenden Verband bestimmt, mit dem die Zollbehörde des Mitgliedstaats verbunden ist, in dem der Anspruch geltend gemacht wird. Das zweite Exemplar wird von der ausstellenden Zentralstelle aufbewahrt. Die ausstellende Zentralstelle sendet das dritte Exemplar gegebenenfalls nach Artikel 13 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91, oder jedesmal, wenn dies für erforderlich erachtet wird, an die Zentralstelle, in deren Amtsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt.

Artikel 5

Abgabe von Verfahren

(1) Wird festgestellt, daß eine Zuwiderhandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen begangen wurde, in dem das Verfahren ursprünglich eingeleitet worden ist, so stellt die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats das Verfahren ein.

(2) Zur Einstellung des Verfahrens überstellt sie der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaats die in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke und erstattet dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, gegebenenfalls die bereits hinterlegten oder von ihm vorläufig entrichteten Beträge.

Das Verfahren wird jedoch erst eingestellt, wenn die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats von der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaats eine Verfahrensübernahmeerklärung erhält, aus der insbesondere hervorgeht, daß ein Anspruch nach den Grundsätzen des ATA-Übereinkommens in dem zweiten Mitgliedstaat geltend gemacht worden ist. Die Verfahrensübernahmeerklärung wird nach dem Muster in Anhang III ausgestellt.

(3) Die Zentralstelle des Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, übernimmt das Verfahren und erhebt gegebenenfalls bei dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, die geschuldeten Abgaben zu dem Satz, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem diese Zentralstelle liegt.

(4) Die Verfahrensabgabe muß innerhalb der Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets erfolgen, falls die Zahlung gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des ATA-Übereinkommens nicht endgültig entrichtet worden ist. Wird diese Frist überschritten, so gelten Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung

(EWG) Nr. 719/91 sowie Artikel 13 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2365/91.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG II

Berechnungsvordruck Nr. vom

Folgende Angaben sind der Reihe nach zu machen :

- 1. Carnet ATA Nr. :
- 2. Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts (!) :
- 3. Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt :
- 4. Inhaber und Anschrift :
.....
.....
- 5. Handelskammer :
- 6. Ursprungsland :
- 7. Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets :
- 8. Wiederausfuhrfrist :
- 9. Eingangszollstelle :
- 10. Zollstelle der vorübergehenden Verwendung :
- 11. Handelsbezeichnung :
.....
- 12. KN-Code :
- 13. Stückzahl :
- 14. Gewicht oder Menge :
- 15. Wert :
- 16. Abgabenberechnung :

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag
-----	---------------------	------	--------

Insgesamt :

(in Buchstaben :)

17. Zollstelle :

Ort, Datum :

Unterschrift

Stempel

(!) Unzutreffendes bitte streichen.

Berechnungsvordruck „bis“ Nr. vom

11. Handelsbezeichnung :
12. KN-Code :
13. Stückzahl :
14. Gewicht oder Menge :
15. Wert :
16. Abgabeberechnung :
- | Art | Bemessungsgrundlage | Satz | Betrag |
|-----|---------------------|-------------|--------|
| | | Insgesamt : | |
- (in Buchstaben :)

11. Handelsbezeichnung :
12. KN-Code :
13. Stückzahl :
14. Gewicht oder Menge :
15. Wert :
16. Abgabeberechnung :
- | Art | Bemessungsgrundlage | Satz | Betrag |
|-----|---------------------|-------------|--------|
| | | Insgesamt : | |
- (in Buchstaben :)

Zusammenfassung

- | Art | Betrag | Zollstelle |
|-----|--------|---------------|
| | | Gesamtsumme : |
- (in Buchstaben :)

VORSCHRIFTEN ZU DEN ANGABEN AUF DEM BERECHNUNGSVORDRUCK

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf dem Berechnungsvordruck wird der ausstellende Mitgliedstaat durch folgende Kennbuchstaben angegeben :

- BE = für Belgien,
- DK = für Dänemark,
- DE = für Deutschland,
- EL = für Griechenland,
- ES = für Spanien,
- FR = für Frankreich,
- IE = für Irland,
- IT = für Italien,
- LU = für Luxemburg,
- NL = für die Niederlande,
- PT = für Portugal,
- UK = für das Vereinigte Königreich.

Der Berechnungsvordruck muß die folgenden Angaben in den dafür bestimmten Feldern enthalten. Er ist von der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zentralstelle leserlich auszufüllen.

Felder 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13 und 14: Zu vermerken sind die entsprechenden Angaben aus dem Versandabschnitt oder dem Einfuhrabschnitt; diese befinden sich unten auf dem Trennabschnitt, unten in dem dem Zoll vorbehaltenen Feld, in den Felder A, Ga), Gb), Rückseite Spalte 6, Gc), Hb), Rückseite Spalte 1, Rückseite Spalte 2, Rückseite Spalte 3, Rückseite Spalte 4. Ist die Zentralstelle nicht im Besitz eines Trennabschnitts, so werden diese Angaben nach ihrem Kenntnisstand gemacht. Betreffen die Angaben mehr als eine Warenart, so werden sie auf dem Berechnungsvordruck „bis“ diesen Anweisungen entsprechend gemacht.

Feld 9: Anzugeben ist die Zollstelle, die die Felder Ha) bis e) des Versandabschnitts oder Feld H des Einfuhrabschnitts abgezeichnet hat. Ist dies nicht geschehen, so gibt die Zentralstelle die Eingangszollstelle an, soweit ihr diese bekannt ist.

Feld 10: Anzugeben ist die Zollstelle, die in Feld He) des Versandabschnitts vermerkt ist oder die Feld H des Einfuhrabschnitts abgezeichnet hat. Ist dies nicht geschehen, so gibt die Zentralstelle die Zollstelle der Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung an, soweit ihr diese bekannt ist.

Feld 15: Anzugeben ist der Zollwert gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates (ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1) in der Währung des Mitgliedstaates, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

Feld 16: Anzugeben sind die Abgaben, für die ein Anspruch geltend gemacht wird. Im einzelnen auszuweisen sind die Abgaben unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes, der Mehrbetrag nach Artikel 6 des ATA-Übereinkommens sowie der Gesamtbetrag in Zahlen und Buchstaben. Diese Beträge sind in der mit den Kennbuchstaben in der Spalte oben angegebenen Landeswährung des Mitgliedstaats zu entrichten, der den Vordruck ausgestellt hat:

BEF	=	belgische Franken,
DEM	=	Deutsche Mark,
ESP	=	spanische Peseten,
IEP	=	irische Pfund,
LUF	=	luxemburgische Franken,
PTE	=	portugiesische Escudos,
DKK	=	dänische Kronen,
GDR	=	griechische Drachmen,
FRF	=	französische Franken,
ITL	=	italienische Lire,
NLG	=	niederländische Gulden,
GBP	=	Pfund Sterling.

Feld 17: Anzugeben ist die Bezeichnung der Zentralstelle und das Datum der Ausstellung des Vordrucks; anzubringen ist der Dienststempelabdruck der Zentralstelle und die Unterschrift des befugten Beamten.

II. Bemerkungen zu dem Vordruck „bis“

- A. Der Vordruck „bis“ ist nur bei Berechnung für mehrere Waren zu verwenden. Er ist gleichzeitig mit dem Hauptvordruck vorzulegen. Die Gesamtsumme der Abgaben, die sich aus dem Hauptvordruck und dem Vordruck „bis“ ergibt, ist in die Spalte „Gesamtsumme“ einzutragen.
- B. Die allgemeinen Bemerkungen von Punkt I gelten gleichermaßen für den Vordruck „bis.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3690/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates
vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der
Binnenschifffahrt⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3572/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 wird die
Möglichkeit geschaffen, Kapazitätsüberhänge bei der
Binnenschifffahrtsflotte durch auf Gemeinschaftsebene
koordinierte Abwrackaktionen zu verringern.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 hat
die Kommission eine Reihe von Beschlüssen über die
Durchführung der Abwrackaktionen im Sinne dieser
Ratsverordnung zu treffen. In der Verordnung (EWG)
Nr. 1102/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 317/91⁽⁴⁾, wurden daher die
Höhe der Jahresbeiträge für die Abwrackfonds, die Höhe
der Abwrackprämien, der Zeitraum, in dem solche
Prämien gezahlt werden können, und die Voraussetzungen
für deren Gewährung festgelegt.Die Fonds werden weiterhin aus Jahresbeiträgen und aus
Sonderbeiträgen aufgrund der Alt-für-neu-Regelung
gespeist; angesichts des fortbestehenden Kapazitätsüber-
hangs in dem betreffenden Sektor erscheint es daher
angebracht, die Gewährung weiterer Abwrackprämien zu
gestatten.Für die Zahlung der Prämien sollten die Sonderbeiträge
verwendet werden und ebenso die Jahresbeiträge, sobald
die Rückzahlung der vorfinanzierten Summen sicherge-
stellt ist.Es erscheint angebracht, die Jahresbeiträge nach der voll-
ständigen Rückzahlung der vorfinanzierten Summen zu
senken.Es erscheint auch angebracht, im Rahmen der verfü-
baren Finanzmittel die Vorschriften über den Zeitraum,
in dem solche Prämien gezahlt werden können, über dieVoraussetzungen ihrer Gewährung und über ihre Höhe zu
ändern.Damit die finanzielle Solidarität zwischen den einzelstaat-
lichen Abwrackfonds wirksam werden kann, sollte die
Kommission am Anfang jedes Jahres zusammen mit den
zuständigen Instanzen dieser Fonds die eingerichteten
Konten ausgleichen und dadurch gewährleisten, daß die
Frist für die Rückerstattung der von den betreffenden
Mitgliedstaaten vorfinanzierten Beträge für alle Fonds
dieselbe ist, und für alle Eigentümer von Binnenschiffen
Chancengleichheit bei der Gewährung einer Abwrack-
prämie nach der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 besteht.Die vorgeschlagenen Änderungen geben die Ansichten
der Mitgliedstaaten und der die Binnenschifffahrtsunter-
nehmen vertretenden Organisationen wieder —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 wird wie folgt geän-
dert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1,
2 und 3 werden aufgrund der erforderlichen weiteren
Verringerung der Flottenkapazität für diesen Zweck ab
dem 1. Januar 1993 die folgenden Finanzmittel zur
Verfügung gestellt:

- die Sonderbeiträge nach Artikel 8 Absatz 1
Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89,
welche ab 1. Januar 1993 an die Abwrackfonds
entrichtet werden;
- die Jahresbeiträge nach Artikel 4 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1101/89, welche nach
Rückzahlung der gemäß Artikel 7 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 vorfinanzierten
Beträge an die Abwrackfonds entrichtet werden.“

2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Jahresbeitragssätze nach Absatz 1 werden
ab dem Kalenderjahr, das dem Jahr der Rückzahlung
der gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1101/89 vorfinanzierten Beträge für die getrennten
Konten nach Artikel 3 Absatz 3 der besagten Verord-
nung folgt, um 50 % vermindert. Dieser verminderte
Prozentsatz gilt bis zum 31. Dezember 1994 und kann
je nach der Entwicklung des Binnenschiffsverkehrs-
markts neu festgesetzt werden.“⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 27.

3. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt :

„(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 wird ab 1. Januar 1993 die Höhe der Abwrackprämie für alle der Verordnung unterliegenden Schiffe auf 100 % der Sätze in Absatz 1 festgelegt.“

4. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 6 angefügt :

„(6) a) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können Schiffseigner ab 1. Januar 1993 jederzeit einen Antrag auf Abwrackprämien bei der zuständigen Fondsinstanz einreichen.

b) Ab 1. April 1993 übermitteln die Fondsinstanzen zu jedem Quartalsende der Kommission eine Liste der ordnungsgemäß eingegangenen Anträge auf Abwrackprämien mit einer vollständigen Übersicht über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Kommission achtet darauf, daß diese Anträge nicht die gemäß Artikel 1 Absatz 4 verfügbaren Finanzmittel überschreiten und hält die Fondsinstanzen über den Stand der insgesamt verfügbaren Finanzmittel auf dem laufenden.

c) Den ordnungsgemäß eingereichten Anträgen auf Abwrackprämien wird vom Fonds im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß Artikel 1 Absatz 4 stattgegeben. Die zuständigen Fondsinstanzen teilen dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Quartals, in dem der Antrag eingegangen ist, schriftlich mit, wie sein Antrag beschieden worden ist.

d) Ein bei den zuständigen Fondsinstanzen eingereichter Antrag auf Abwrackprämien kann weder zurückgezogen noch geändert werden, bevor die unter Buchstabe c) genannte schriftliche Mitteilung erfolgt ist.“

5. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 5 angefügt :

„(5) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ist der Schiffseigner, der ab 1. Januar 1993 einen Antrag auf Abwrackprämie einreicht, dem stattgegeben wird, dazu verpflichtet, das Schiff innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung gemäß Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c) abzuwracken.

Falls das Schiff bis dahin nicht abgewrackt ist, kann der zuständige Fonds die Abwrackung im Namen und auf Kosten des Schiffseigners veranlassen. Sind die Abwrackkosten höher als die Abwrackprämie, so gilt der Antrag als gegenstandslos.“

6. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz 6 angefügt :

„(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Anträge auf Abwrackprämien, die ab 1. Januar 1993 eingereicht werden. Übersteigen jedoch die Mittel, die für nach diesem Datum eingereichte Anträge erforderlich sind, die gemäß Artikel 1 Absatz 4 verfügbaren Finanzmittel, so dient das Eingangsdatum des Antrags beim Fonds insofern als Auswahlkriterium, als die zuerst eingegangenen Anträge den Vorrang erhalten.

Wird ein Antrag mangels Finanzmitteln abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung nach Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c) die Fondsinstanzen ersuchen, seinen Antrag auf eine Warteliste zu setzen, auf der das Datum des Eingangs des Antrags beim Fonds festgehalten wird. Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der verschiedenen Fonds eine gemeinsame Warteliste auf; die Reihenfolge der Anträge in der Warteliste wird nach dem Datum ihres Eingangs beim Fonds festgelegt.

Bei der Zuweisung von später verfügbar werdenden Finanzmitteln erhält der Antrag Vorrang, der als erster eingegangen ist.“

7. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Für einen Antrag auf Abwrackprämien, der ab 1. Januar 1993 eingereicht wird, gilt für die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Abwrackprämien in die Landeswährung des betreffenden Fonds der Wechselkurs, der im ersten im Jahr der Einreichung des Antrages erschienenen *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde.

Die Abwrackprämie wird frühestens gezahlt, wenn der Schiffseigner nachgewiesen hat, daß das Schiff abgewrackt worden ist, und spätestens zehn Monate nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung nach Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c).“

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

(1) Damit die finanzielle Solidarität im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 zwischen den einzelnen Fonds wirksam werden kann, legt jeder Fonds der Kommission alljährlich zu Jahresbeginn folgende Angaben vor :

- a) — die Verbindlichkeiten des Fonds zum 31. Dezember des Vorjahres (D_n);
- die Einnahmen des Fonds im Vorjahr (R_n), sofern es sich nicht um die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Einnahmen handelt, die für die Zahlung der Abwrackprämien bestimmt sind ;

- b) — die Einnahmen des Fonds im Vorjahr, sofern diese Einnahmen nach Artikel 1 Absatz 4 für die Zahlung der Abwrackprämien bestimmt sind (R_{dn});
- die finanziellen Verpflichtungen, die der Fonds im Zusammenhang mit den Abwrackprämien im Vorjahr eingegangen ist (P_n);
- der Überschuß des Fonds zum 1. Januar des Vorjahres, der aus den Einnahmen stammt, die nach Artikel 1 Absatz 4 für die Gewährung von Abwrackprämien bestimmt sind (S_n).

(2) a) Anhand der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) stellt die Kommission zusammen mit den Fondsinstanzen folgende Beträge fest :

- die Summe der Außenstände aller beteiligten Fonds zum 31. Dezember des Vorjahres (D_t);
- die Summe der gesamten Vorjahreseinnahmen aller beteiligten Fonds (R_t);
- die normalisierten Jahreseinnahmen (R_{nn}) jedes Fonds, die nach folgender Formel berechnet werden :

$$R_{nn} = \frac{R_t}{D_t} \times D_n;$$

- für jeden Fonds die Differenz zwischen den Jahreseinnahmen (R_{nn}) und den normalisierten Jahreseinnahmen ($R_{nn} - R_{nn}$);
- die Beträge, die jeder Fonds mit Jahreseinnahmen über den normalisierten Jahreseinnahmen ($R_{nn} > R_{nn}$) an Fonds mit Jahreseinnahmen unter den normalisierten Jahreseinnahmen ($R_{nn} < R_{nn}$) abführt.

b) Anhand der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b) legt die Kommission zusammen mit den Fondsinstanzen folgende Beträge fest :

- die Summe der finanziellen Verbindlichkeiten, die von den Fonds im Vorjahr für die Zahlung von Abwrackprämien eingegangen worden sind (P_t);
- die Summe der gesamten Vorjahreseinnahmen aller beteiligten Fonds nach Artikel 1 Absatz 4 (R_{dt});
- den Gesamtüberschuß aller Fonds zum 1. Januar des Vorjahres (S_t);
- die normalisierten jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten (P_{nn}) jedes Fonds, die nach folgender Formel berechnet werden :

$$P_{nn} = \frac{P_t}{R_{dt}} \times (R_{dn} + S_t)$$

- für jeden Fonds die Differenz zwischen den jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten (P_n) und den normalisierten jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten (P_{nn});
- die Beträge, die jeder Fonds mit jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten unter den normalisierten jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten ($P_n < P_{nn}$) an Fonds mit jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten über den normalisierten jährlichen finanziellen Verbindlichkeiten ($P_n > P_{nn}$) abführt.

(3) Die in Betracht kommenden Fonds überweisen vor dem 1. März des laufenden Jahres den anderen Fonds die Beträge gemäß Absatz 2 Buchstabe a) fünfter Gedankenstrich und Absatz 2 Buchstabe b) sechster Gedankenstrich."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3691/92 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1992

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates vom 21. März 1991 über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 719/91 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 der Kommission vom 31. Juli 1991 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnet ATA für die vorübergehende Verwendung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft und für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet⁽⁴⁾ sind am 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 enthält jedoch in Artikel 21 Übergangsbestimmungen, nach denen es bis zum 31. Dezember 1992 weiterhin zulässig ist, ein Carnet ATA in einem Mitgliedstaat auszustellen und als Papier für die vorübergehende Verwendung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verwenden.

Es ist daher eine Bestimmung vorzusehen, die den durch die Übergangsbestimmungen der vorgenannten Verordnung abgedeckten Fall regelt und deren Geltungsdauer über den in der genannten Verordnung festgesetzten Gültigkeitszeitraum der Übergangsbestimmungen hinausgeht.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie

Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens⁽⁵⁾ ist eine derartige Bestimmung vorgesehen für Beförderungen, die spätestens am letzten Tag vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Verordnung beginnen. Im Interesse der Kohärenz ist hier eine entsprechende Bestimmung zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Versandverfahren und/oder Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 719/91 und Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 spätestens am 31. Dezember 1992 begonnen haben, werden nach diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der genannten Verordnungen fortgesetzt.

In ausdrücklich durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für besondere Bereiche geregelten Fällen kann das Verfahren des Carnets ATA jedoch nach den einschlägigen Bestimmungen beendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3692/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates vom 24. Juli 1986 über den massiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3185/90⁽³⁾, enthält Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86.

Mit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 werden die innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen abgeschafft. Um den damit einhergehenden Konsequenzen Rechnung zu tragen, muß es dann möglich sein, einen Bewilligungsantrag für Ausfuhr aus verschiedenen Mitgliedstaaten zur passiven Veredelung zu stellen. Ferner ist das Verfahren für die Erteilung einer in mehreren Mitgliedstaaten gültigen Bewilligung vorzusehen. Schließlich ist die Zollbehörde zu benennen, bei der der Antrag gestellt werden kann und die für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 erhält folgende Fassung :

1. Artikel 2 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(1) Unbeschadet Absatz 4 und der in den Artikeln 14 und 20 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung ist der Bewilligungsantrag schriftlich nach dem Muster in Anhang I zu stellen. Er

enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen und der Zollbehörde vorgelegt werden, und zwar bei der Zollbehörde, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem sich ein Teil der Waren befinden.

(1a) Sollen Waren aus verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, so kann ein einziger Bewilligungsantrag gestellt werden, und zwar bei der Zollbehörde, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem sich ein Teil der Waren befinden.

In diesem Fall muß der Antrag sämtliche Einzelheiten über den Ablauf der Vorgänge sowie die Orte enthalten, aus denen die Ausfuhrwaren vorübergehend ausgeführt werden sollen.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Unbeschadet der in den Artikeln 14 und 20 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung wird die Bewilligung von der Zollbehörde erteilt, bei der ein schriftlicher Antrag nach dem Muster in Anhang I nach Artikel 2 Absatz 1 gestellt wurde. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.

(1a) Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 1a kann die Bewilligung nur im Benehmen mit den Zollbehörden erteilt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, dazu bezeichnet werden. Es gilt dabei das folgende Verfahren :

a) Die Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wurde, versichert sich, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Be- oder Verarbeitung als erfüllt angesehen werden können und übermittelt den übrigen beteiligten Zollbehörden den Antrag und den Entwurf der Bewilligung. Anzugeben sind mindestens der Ausbeutesatz, die vorgesehenen Nämlichkeitsmittel, die in Ziffer 11 des Bewilligungsmusters in Anhang I vorgesehenen Zollstellen, gegebenenfalls die Zollstelle, die mit der Überwachung des Verfahrens beauftragt ist („Überwachungszollstelle“) und die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren für die Überführung in das Verfahren und die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens sowie die insbesondere für die Information der Überwachungszollstelle zu beachtenden Regeln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 17. 8. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 83.

- b) Die übrigen beteiligten Zollbehörden übermitteln etwaige Einwände so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Antrages und des Bewilligungsentwurfs.
- c) Die in Buchstabe a) genannte Zollbehörde kann die Bewilligung erteilen, wenn ihr innerhalb der in Buchstabe b) genannten Frist keine Einwände gegen den Bewilligungsentwurf mitgeteilt worden sind.
- d) Der die Bewilligung erteilende Mitgliedstaat sendet eine Kopie an alle vorstehend genannten Mitgliedstaaten.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den genannten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission Mitteilung über die Bezeichnungen und Anschriften der Zollbehörden, die dazu bestimmt worden sind, den unter Buchstabe a) genannten Antrag und Bewilligungsentwurf zu empfangen; sie gibt diese den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3693/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2365/91⁽⁴⁾, enthält Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82.

Die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 hat die Beseitigung der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen zur Folge. Um dieser Beseitigung der Kontrollen Rechnung zu tragen, ist die Möglichkeit vorzusehen, einen einzigen Bewilligungsantrag für Einfuhren zur vorübergehenden Verwendung in mehreren Mitgliedstaaten zu stellen ; ferner ist das Verfahren für die Erteilung einer in mehreren Mitgliedstaaten gültigen Bewilligung festzulegen. Außerdem ist zu regeln, bei welcher Zollbehörde der Antrag gestellt werden muß und welche Zollbehörde für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

Nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 474/90⁽⁶⁾, wenden verschiedene Mitgliedstaaten zur Zeit einzelstaatliche vereinfachte Verfahren für die Beförderung von in der vorübergehenden Verwendung befindlichen Waren oder Erzeugnissen im eigenen Zollgebiet an ; dieser Artikel 3 wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates⁽⁷⁾ hinfällig.

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 ist vorgesehen, daß das gemeinschaftliche Versandverfahren unbeschadet der geltenden speziellen Bestimmungen für die Beförderung von Waren, die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung unterworfen sind, zulässig ist.

Die Beseitigung der innergemeinschaftlichen Grenzen und der mit der Grenzüberschreitung verbundenen Förm-

lichkeiten führt dazu, daß Waren, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, ohne Förmlichkeiten befördert werden können. Aus praktischen Gründen und im Interesse der Gleichbehandlung sind daher neben den normalen Verfahren im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens Möglichkeiten für flexiblere Verfahren für die Beförderung von im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befindlichen Waren vorzusehen, die im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft einheitlich anwendbar sind.

Die Pflichten der Beteiligten bei der Anwendung der Beförderungsverfahren sind eindeutig festzulegen.

Es empfiehlt sich, diese Verfahren gleichzeitig mit dem Beginn der Anwendung der (EWG) Nr. Verordnung 2726/90 einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 erhält folgende Fassung :

1. Artikel 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(1) Um in den Genuß des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82, nachfolgend Grundverordnung genannt, zu gelangen, muß der Beteiligte oder sein bevollmächtigter Vertreter einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Unbeschadet der in den Artikeln 11 bis 13 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung ist der Bewilligungsantrag schriftlich nach dem Muster in Anhang XII zu stellen. Er enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen und der Zollbehörde vorgelegt werden, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem die vorübergehend einzuführenden Waren verwendet werden sollen.

(3) Sollen Waren in verschiedenen Mitgliedstaaten verwendet werden, so kann ein einziger Bewilligungsantrag gestellt werden, und zwar bei der Zollbehörde, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem diese Waren erstmals verwendet werden sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 54.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

In diesem Fall muß der Antrag sämtliche Einzelheiten über den Ablauf der Verwendungsvorgänge sowie die Orte enthalten, in denen die vorübergehend eingeführten Waren verwendet werden sollen."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„(1) Unbeschadet der in den Artikeln 11 bis 13 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung wird die Bewilligung von der Zollbehörde erteilt, bei der ein schriftlicher Antrag nach dem Muster in Anhang XIII nach Artikel 1 Absatz 2 oder 3 gestellt wurde. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Bei Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 kann die Bewilligung nur im Benehmen mit den Zollbehörden erteilt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, dazu bezeichnet werden. Es gilt dabei das folgende Verfahren :

- a) Die Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wird, übermittelt den übrigen beteiligten Zollbehörden den Antrag und einen Bewilligungsentwurf ; anzu- geben sind darin mindestens die Orte der Verwen- dung, die handelsüblichen und/oder technische Bezeichnung der Ware, die vorgesehenen Mengen und Werte, der Artikel, auf dessen Grundlage die Bewilligung beantragt wird, die anzuwendenden Nämlichkeitsmittel, die unter Punkt 8 der im Anhang XIII des Formblatts für die Bewilligung aufgeführten Zollstellen sowie gegebenenfalls die geltenden Regeln, insbesondere für die Unterrich- tung der überwachenden Zollstelle.
- b) Die übrigen beteiligten Zollbehörden übermitteln etwaige Einwände so schnell wie möglich, späte- stens aber innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Antrags und des Bewilligungsent- wurfs.
- c) Die in Buchstabe a) genannte Zollbehörde kann die Bewilligung erteilen, wenn ihr innerhalb der in Buchstabe b) genannten Frist keine Einwände gegen den Bewilligungsentwurf mitgeteilt worden sind.
- d) Der die Bewilligung erteilende Mitgliedstaat sendet eine Kopie an alle vorstehend genannten Mitglied- staaten.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den genannten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission Mittei- lung über die Bezeichnungen und Anschriften der Zollbehörden, die dazu bestimmt worden sind, den unter Buchstabe a) genannten Antrag und Bewilli- gungsentwurf zu empfangen ; sie gibt diese den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis."

3. Artikel 11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(1) Dieser Artikel kann in den Fällen Anwendung finden, in denen die Verwendung in einem einzigen

Mitgliedstaat vorgesehen ist und wenn die Verwendung in mehreren Mitgliedstaaten erfolgen soll ; er ist immer dann anzuwenden, wenn die Anwendung der Artikel 23, 24 und 27 Absatz 1 der Grundverordnung nicht beantragt wurde.

(2) Mit Genehmigung der von der Zollbehörde zur Erteilung der Bewilligung im vereinfachten Verfahren ermächtigten Zollstelle gilt die Anmeldung zum Verfahren gleichzeitig als Bewilligungsantrag. In diesem Fall gilt die Annahme der Anmeldung als Bewilligung, wobei bei der Annahme die Vorausset- zungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sein müssen, soweit die Überwachungsstelle in Feld 44 des Formblatts bestimmt sein muß.

(3) In Fällen nach Absatz 2 ist der Anmeldung nach Artikel 3 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizu- fügen, das, soweit sie erforderlich sind und nicht in Feld Nr. 44 des Formblatts für die Anmeldung gemäß Absatz 2 gemacht werden können, die folgenden Angaben enthält :

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die die Bewilligung des Verfahrens beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt, und gegebenenfalls des Eigentümers der Waren ;
- b) Namen oder Firma und Anschrift des Verwenders der Waren, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt ;
- c) den Artikel, aufgrund dessen das Verfahren bean- tragt wird ;
- d) voraussichtliche Verbleibdauer der Waren in dem Verfahren ;
- e) Ort der vorgesehenen Verwendung der Waren ;
- f) Anwendung von in Artikel 17a und 17b vorgese- henen Verfahren.

Das beigelegte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Aufstellung der nach Absatz 2 befugten Zoll- stellen."

4. Artikel 17 Absätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(1) Soll eine Ware im Rahmen der Übertragung einer Bewilligung gemäß Artikel 16 oder im Rahmen derselben Bewilligung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, so erfolgt der Versand der betreffenden Ware unbeschadet der Artikel 17a und 17b nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 für die in ihrem Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Waren.

(2) Das Dokument des gemeinschaftlichen Versand- verfahrens oder das Dokument, das dem Dokument des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens gleichgestellt ist, muß den letzten Tag für die Wieder- ausfuhr erkennen lassen sowie einen der folgenden Vermerke in dem für die Warenbeschreibung vorgese- henen Feld tragen :

- Mercancias IT,
- Marchandises AT,
- M. I. varer,
- V. V. Waren,
- Εμπορεύατα Π. Ε.
- T. A. Goods,
- T. I. Goederen,
- Merci A. T.,
- Mercadorias I. T.

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17a

- (1) Auf Antrag des Beteiligten kann die Beförderung von in Artikel 17 Absatz 1 genannten Waren im Rahmen derselben Bewilligung auch gemäß den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Beförderungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Werden diese Beförderungsverfahren bewilligt, muß dies in der Bewilligung vorgesehen sein. In diesem Fall ersetzen sie die im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehenen Beförderungsverfahren.
- (3) Die Zollbehörde läßt zu, daß die Waren ohne Zollförmlichkeiten, mit Ausnahme der gemäß Artikel 18 Absatz 3, und ohne Beendigung der vorübergehenden Verwendung von der Zollstelle der Überführung zur Zollstelle der Erledigung versandt werden.
- (4) Der Inhaber der Bewilligung trägt unverändert die Verantwortung für die Waren.
- (5) Der Inhaber der Bewilligung hat der Zollbehörde im voraus mitzuteilen, daß er Beförderungen in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten vornehmen will.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17b

- (1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge nicht beeinträchtigt wird, kann die Zollbehörde unter den von ihr bestimmten Voraussetzungen zulassen, daß Waren ohne Zollförmlichkeiten von der Zollstelle der Überführung zu einem Verwendungort und von

einem Verwendungsort zur erledigenden Zollstelle befördert werden.

- (2) Der Beteiligte muß der überwachenden Zollstelle von der Wiederausfuhr von zur vorübergehenden Verwendung abgefertigten Waren Mitteilung machen; dies geschieht durch Vorlage eines Mehrstücks der Ausfuhranmeldung, die ihm ausgehändigt wurde.“

7. Artikel 18 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Wird Artikel 17 angewandt, so stellen die zuständigen Behörden auf Antrag des Beteiligten anlässlich der Überführung der Ware in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren das in Absatz 3 genannte Informationsblatt aus.

(2) Wird Artikel 17a angewandt, so wird das in Absatz 3 genannte Informationsblatt zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren oder zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung ausgestellt.

(3) Das Informationsblatt, nachstehend INF 6 genannt, besteht aus einem Original und zwei Durchschriften. Es wird auf einem Vordruck ausgestellt, der dem Formblatt in Anhang II entspricht und die Voraussetzungen in Anhang III erfüllt.“

8. Artikel 19 Absätze 2 und 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Das Erststück und eine Durchschrift des Informationsblatts INF 6 wird dem Beteiligten ausgehändigt; eine Durchschrift wird bei den ausstellenden Zollbehörden aufbewahrt; die übrige Durchschrift legt der Beteiligte der Zollstelle der Erledigung vor. Diese Durchschrift wird mit dem Sichtvermerk dieser Zollstelle versehen und vom Beteiligten an die ausstellende Zollstelle zurückgesandt.“

9. Anhang II wird durch das Formblatt im Anhang III zu dieser Verordnung ersetzt; die Anhänge XII und XIII, die sich in den Anhängen I und II zu dieser Verordnung befinden, werden hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG XII

MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG EINER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG

Anmerkung : Die folgenden Angaben sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Waren beziehen, sind für jede Art von Waren zu machen.

1. Name oder Firma und Anschrift :
 - a) des Antragstellers :
 -
 - b) des Verwenders :
 -
 - c) Des Eigentümers :
2. Zur Verwendung bestimmte Waren :
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung :
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur :
 - c) voraussichtliche Menge :
 - d) voraussichtlicher Wert :
3. Artikel, aufgrund dessen des Verfahren beantragt wird :
4. Art der Verwendung der Waren :
-
-
5. Ort(e) der Verwendung der Waren :
-
6. Voraussichtliche Dauer des Verfahrens :
-
7. Vorgesehene Nämlichkeitsmittel :
-
8. Vorgesehene Zollstellen :
 - a) für die Überwachung :
 - b) für die Überführung in das Verfahren :
 - c) für die Erledigung des Verfahrens :
9. Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung :
-
10. Vereinfachtes Beförderungsverfahren :
11. Sonstige Angaben :
-
-
-

Datum

Unterschrift des Antragstellers :

Hinweise zu den einzelnen Punkten

1. Name oder Firma und Anschrift : Wird der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt und enthält dieses bereits alle unter Punkt 1 a) verlangten Angaben, so ist Punkt 1 a) nicht auszufüllen. Punkt 1 b) ist auszufüllen, wenn Antragsteller und Verwender nicht ein und dieselbe Person sind. Punkt 1 c) ist auszufüllen, wenn die Bewilligung des Verfahrens davon abhängt, daß die Waren Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sind, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig ist.
2. Zur Verwendung im Rahmen des Verfahrens bestimmte Waren :
 - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung : Diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß über den Antrag entschieden werden kann.
 - b) Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur : Diese Angabe dient nur als Hinweis und kann sich auf den vierstelligen Code beschränken, sofern der achtstellige Code für die Erteilung der Bewilligung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist.
 - c) Voraussichtliche Menge : Anzugeben in Maßeinheiten (Kilogramm, Liter, Meter usw.).
 - d) Voraussichtlicher Wert : Anzugeben ist der anhand der bekannten Unterlagen und vorgelegten Papiere geschätzte Zollwert.
3. Artikel, aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird : Anzugeben ist der Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82, aufgrund dessen das Verfahren für die vorgesehene Verwendung in Anspruch genommen werden kann.
4. Art der Verwendung der Waren : Anzugeben sind alle geplanten Verwendungen der einzuführenden Waren.
5. Ort(e) der Verwendung : Anzugeben ist die Anschrift des Ortes oder der Orte, an dem/denen die Waren verwendet werden sollen.
6. Voraussichtliche Verfahrensdauer : Anzugeben ist der für die vorgesehene Verwendung erforderliche Zeitraum.
7. Vorgesehene Nämlichkeitsmittel : Anzugeben sind die Verfahren, die zur Feststellung der Nämlichkeit der in das Verfahren zu überführenden Waren für besonders geeignet erachtet werden.
8. Vorgeschlagene Zollstellen : Anzugeben sind unter den in Betracht kommenden Zollstellen diejenigen, die in Anspruch genommen werden sollen als
 - a) Zollstelle für die Überwachung des Verfahrens,
 - b) Zollstelle für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Waren in das Verfahren,
 - c) Zollstelle für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Einfuhrwaren in eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen.
9. Geltungsdauer der Bewilligung : Anzugeben ist die Frist, innerhalb deren die Einfuhr der Waren vorgesehen ist.
10. Vereinfachte Beförderungsverfahren : Anzugeben ist gegebenenfalls der Wunsch, die in Artikel 17a und 17b vorgesehenen Verfahren anzuwenden.
11. Sonstige Angaben : Unter dieser Rubrik sind alle sonstigen Angaben zu machen, die nach Auffassung des Antragstellers für die Zollbehörde nützlich sein können."

ANHANG II

„ANHANG XIII

MUSTER DER BEWILLIGUNG EINER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG

vom

Bezugnahme auf den Antrag

- 1. Name oder Firma und Anschrift :
 - a) des Bewilligungsinhabers :
 - b) des Verwenders (1) :
 - c) des Eigentümers (1) :
- 2. Zur Verwendung bestimmte Waren (2) :
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung :
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur :
 - c) voraussichtliche Menge :
 - d) voraussichtlicher Wert :
- 3. Artikel, aufgrund dessen das Verfahren bewilligt wird :
- 4. Art der Verwendung der Einfuhrwaren :
- 5. Orte der Verwendung :
- 6. Frist für die Überführung der Einfuhrwaren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen (3) :
- 7. Gewählte Nämlichkeitsmittel :
- 8. Zollstellen :
 - a) für die Überwachung :
 - b) für die Überführung in das Verfahren :
 - c) für die Erledigung des Verfahrens :
- 9. Geltungsdauer der Bewilligung :
- 10. Anwendung vereinfachter Beförderungsverfahren :
- 11. Anzahl der Anlagen :

Datum :

Unterschrift :

Hinweise zur Bewilligung

- (1) Anzugeben, wenn Verwender und Bewilligungsinhaber nicht ein und dieselbe Person sind. Punkt 1 c) ist auszufüllen, wenn die Bewilligung des Verfahrens davon abhängt, daß die Waren Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sind, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig ist.
 - (2) Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung zu prüfen.
 - (3) Diese Frist entspricht dem Zeitraum, der erforderlich ist, um das Ziel der bewilligten Verwendung zu erreichen. Wenn der Antragsteller keine kürzere Frist beantragt hat, beträgt die Frist — unbeschadet der besonderen Fristen — 24 Monate."
-

13. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort:

Datum:

--	--	--

 Dienststempel:
Tag Monat Jahr

Unterschrift:

Zollbehörde:

14. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt (*)

von den darin angegebenen zuständigen Behörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind,

zu den beigefügten Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort:

Datum:

--	--	--

 Dienststempel:
Tag Monat Jahr

Unterschrift:

Zollbehörde:

(*) Zutreffendes wie folgt ankreuzen.

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Der Teil des Auskunftsblatts, der für das Ersuchen um Auskunft bestimmt ist (Felder 1 bis 11), wird entweder durch den Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung oder von seinem Vertreter ausgefüllt.
2. Das Auskunftsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den ausstellenden Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat.
3. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wird.
4. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, die die Information einholt.
8. Anzugeben sind Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Für nicht verpackte Waren oder Erzeugnisse ist die Zahl der Gegenstände oder das Wort „lose“ anzugeben. Die Waren oder Erzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder der Benennung des Zolltarifs aufzuführen. Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw. Der Preis pro Einheit muß angegeben werden.
13. Die Beträge sind in nationaler Währung einzutragen. Für jede Ziffer ist ein Kästchen vorgesehen; die beiden letzten Kästchen sind gegebenenfalls Bruchteilen einer Einheit vorbehalten.

Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| — BEF für belgische Franken, | — IEP für irische Pfunde, |
| — DKK für dänische Kronen, | — ITL für italienische Lire, |
| — DEM für Deutsche Mark, | — LUF für luxemburgische Franken, |
| — GRD für griechische Drachmen, | — NLG für niederländische Gulden, |
| — ESP für spanische Peseten, | — PTE für portugiesische Escudos, |
| — FRF für französische Franken, | — GBP für Pfund Sterling. |

13. und 14. Im Bedarfsfall auszufüllen."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3694/92 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1992
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 über das Einheitspapier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates
vom 21. März 1991 über das Einheitspapier⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2713/92
der Kommission⁽²⁾ hat dazu geführt, daß die Exemplare
Nr. 2 und Nr. 7 des Einheitspapiers im Rahmen des
Handels mit Gemeinschaftswaren zwischen Teilen des
Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche

Steuerregelungen gelten, auch zu statistischen Zwecken
verwendet werden.

Im Einklang mit Änderungen, die im statistischen
Bereich vorgenommen wurden, empfiehlt es sich, in den
Vorschriften über das Einheitspapier die Codierung der
Art des Geschäfts entsprechend zu ändern.

Die Codes für die Anmeldung und die Verfahren müssen
unter Berücksichtigung der seit dem Erlaß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission⁽³⁾ eingetre-
tenen Entwicklungen ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das
Einheitspapier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 wird wie folgt geändert :

ANHANG VII :

Buchstabe A zweiter Absatz zweiter und siebter Gedankenstrich erhalten folgenden
Wortlaut :

- „— Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Ausfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses
Exemplar kann im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemein-
schaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, auch für die Statistik
des Versandmitgliedstaats verwendet werden.“
- „— Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaats (Förmlich-
keiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und Förmlichkeiten im Bestim-
mungsmitgliedstaat) einschließlich des Warenverkehrs zwischen den Teilen des
Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften
gelten, bestimmt ist.“

ANHANG VIII :

1. Der Wortlaut zu Feld 1 erstes Unterfeld, Kurzbezeichnung COM, wird durch
folgenden Wortlaut ergänzt :
„— Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in ein Lagerverfahren.“
2. Die das Feld 24 — Art des Geschäfts — betreffende Tabelle wird durch die nachste-
hende Tabelle ersetzt :

„Spalte A	Spalte B
1. Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder ander- weitig) (ausgenommen die unter die Codes 2, 7 und 8 zu erfassenden Geschäfte) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	1. Endgültiger Kauf/Verkauf ⁽²⁾ 2. Ansichtsendungen oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf 5. Finanzierungs-Leasing (Mietkauf) ⁽³⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 9. 1992, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 28. 8. 1992, S. 1.

Spalte A	Spalte B
2. Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfaßt wurden ⁽¹⁾ ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt ⁽²⁾	1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
3. Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, aber ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	1. Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 2. Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 3. Andere Hilfslieferungen (private, nicht öffentliche Organisationen)
4. Warensendung zur Lohnveredelung ⁽³⁾ oder Reparatur ⁽⁴⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
5. Warensendung nach Lohnveredelung ⁽³⁾ oder Reparatur ⁽⁴⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
6. Geschäfte ohne Eigentumsübergang, und zwar Miete, Leihe, operationelles Leasing ⁽⁵⁾ , sonstige vorübergehende Verwendung ⁽⁶⁾ außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	1. Miete, Leihe, operationelles Leasing 2. Sonstige vorübergehende Verwendung
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Produktionsprogramme (z. B. Airbus)	
8. Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalkontraktes ⁽⁷⁾	
9. Andere Geschäfte	

⁽¹⁾ Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren/Einfuhren und Einfuhren/Eingänge zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen:

- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
- eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von Verteilungszentren, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.

⁽²⁾ Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt.

⁽³⁾ Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingzahlungen sind so berechnet, daß sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasing-Nehmer über; bei Vertragsende wird der Leasing-Nehmer auch rechtlich Eigentümer.

⁽⁴⁾ Rücksendungen und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter Code 3 bis 9 der Spalte A registriert wurden, sind unter dem entsprechenden Code zu erfassen.

⁽⁵⁾ Unter Code 4 und 5 der Spalte A werden Lohnveredelungsverkehre, unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung, erfaßt. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Codes zu erfassen, sondern unter Code 1 der Spalte A.

⁽⁶⁾ Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.

⁽⁷⁾ Operationelles Leasing: alle Leasing-Verträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Fußnote 3).

⁽⁸⁾ Alle Versendungen/Eingänge, bei denen von vornherein die Absicht eines späteren Wiedereingangs/einer späteren Wiederversendung besteht, ohne daß ein Eigentumswechsel stattfindet.

⁽⁹⁾ Unter Code 8 der Spalte A sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfaßt. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter Code 1 zu erfassen."

3. Der Wortlaut zu Feld 37 erstes Unterfeld wird durch den nachstehenden Wortlaut ergänzt :

„01 Abfertigung zum freien Verkehr von Waren mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Abfertigung zum freien Verkehr von Waren mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (*).

(*) Entscheidung 90/680/EWG (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 13).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Grundverordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3695/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der für bestimmte Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut geltenden Codes und BezeichnungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung
der Schemas des gemeinsamen Zolltarifs für landwirt-
schaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3209/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des
Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1740/91 ⁽⁴⁾, enthält eine Vielzahl von Gräser- und
Leguminosenarten, deren KN-Codes mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992
zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung
(EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und
statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zoll-
tarif ⁽⁵⁾ geändert wurden. Die Verordnung (EWG)
Nr. 2358/71 ist deshalb anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 erhalten die KN-Codes 0713 10 11 und
0713 10 19 folgende Fassung :
„0713 10 10 Erbsen (*pisum sativum*), zur Aussaat
bestimmt“.
2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 39.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1.

ANHANG

„ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung
	1. CERES
1001 90 10	Triticum spelta L.
1006 10 10	Oryza sativa L. — Sorten des Typs Japonica — Sorten des Typs Indica
	2. OLEAGINEAE
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Faserlein)
ex 1204 00 10	Linum usitatissimum L. (Öllein)
ex 1207 99 10	Cannabis sativa L. (monoica)
	3. GRAMINEAE
ex 1209 29 10	Agrostis canina L.
ex 1209 29 10	Agrostis gigantea Roth.
ex 1209 29 10	Agrostis stolonifera L.
ex 1209 29 10	Agrostis capillaris L.
ex 1209 29 80	Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. S. und K. B. Presl.
ex 1209 29 10	Dactylis glomerata L.
ex 1209 23 80	Festuca arundinacea Schreb.
1209 23 80	Festuca ovina L.
1209 23 11	Festuca pratensis Huds.
1209 23 15	Festuca rubra L.
ex 1209 29 80	Festulolium
ex 1209 25 00	Lolium multiflorum Lam.
ex 1209 25 00	Lolium perenne L. — mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät — neue sorten und andere — mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh
ex 1209 29 80	Lolium × boucheanum Kunth
ex 1209 29 80	Phleum Bertolinii (DC)
ex 1209 26 00	Phleum pratense L.
ex 1209 29 80	Poa nemoralis L.
1209 24 00	Poa pratensis L.
ex 1209 29 10	Poa palustris und Poa trivialis L.
	4. LEGUMINOSAE
ex 0713 10 10	Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)
ex 0713 50 10	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)
ex 1209 29 80	Hedysarum coronarium L.
ex 1209 29 80	Medicago lupulina L.
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Ökotypen)
ex 1209 21 00	Medicago sativa L. (Sorten)
ex 1209 29 80	Onobrichis viciifolia Scop.
ex 1209 22 00	Trifolium alexandrinum L.
ex 1209 22 00	Trifolium hybridum L.
ex 1209 22 00	Trifolium incarnatum L.
ex 1209 22 00	Trifolium pratense L.
ex 1209 22 00	Trifolium repens L.
ex 1209 22 00	Trifolium repens L. var. giganteum
ex 1209 22 00	Trifolium resupinatum L.
ex 1209 29 10	Vicia sativa L.
ex 1209 29 10	Vicia villosa Roth.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3696/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1756/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 54 Absatz
8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse frei
Grenze geltenden Referenzpreise wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3418/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3584/91 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.In Anwendung der Kooperationsabkommen, welche die
Gemeinschaft mit einigen Mittelmeerdrittländern
geschlossen hat, sind im Rahmen von Jahreskontingentenfür Wein mit Ursprung in diesen Ländern und abgefüllt
in Behältnisse mit einem Inhalt von höchstens 2 l verrin-
gerte Referenzpreise frei Grenze anwendbar. Nach dem
betreffenden Abkommen werden diese Preise im Fall von
Algerien, Marokko und Tunesien für die Zeit ab 1. Januar
1993 verringert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88
genannten Referenzpreise frei Grenze für die unter
Zusatzcodes fallenden Erzeugnisse der KN-Codes
2204 21 25 bis 2204 21 90 werden durch die im Anhang
dieser Verordnung genannten Preise ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 4. 11. 1988, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 11. 12. 1991, S. 7.

ANHANG

TABELLE 22-02

Referenzpreise für Wein ab 1. Januar 1993

DIE REFERENZPREISE FREI GRENZE ERGEBEN SICH AUS DER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM FÜR DAS DRITTLAND JEWEILS GELTENDEN ZOLLSATZ UND DEM REFERENZPREIS LAUT TABELLE

KN-Code	Zusatzcode	Warenbezeichnung	Anmerkung	CY (ECU/hl)	DZ, MA, TN (BCU/hl)	sonstige Länder (ECU/hl)	WAB-Verordnung Anhang 1, Teil 6	
							Tabelle	Zusatzcode
2204 21 25	9100	— als Riesling oder Sylvaner importierter Wein	(¹)	K: 107,80	K: 88,76	131,06	5	7587
	9101	— anderer Wein, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :	(¹)				5	7588
	9102	— weniger als 9 % vol	(¹)	K: 58,37	K: 39,33	81,63	5	7588
	9103	— 9 % vol oder mehr bis 9,5 % vol	(¹)	K: 59,46	K: 40,42	82,72	5	7588
	9104	— mehr als 9,5 % vol bis 10 % vol	(¹)	K: 61,65	K: 42,61	84,91	5	7588
	9105	— mehr als 10 % vol bis 10,5 % vol	(¹)	K: 63,83	K: 44,79	87,09	5	7588
	9106	— mehr als 10,5 % vol bis 11 % vol	(¹)	K: 66,02	K: 46,98	89,28	5	7588
	9107	— mehr als 11 % vol bis 11,5 % vol	(¹)	K: 68,20	K: 49,16	91,46	5	7588
	9108	— mehr als 11,5 % vol bis 12 % vol	(¹)	K: 70,39	K: 51,35	93,65	5	7588
	9109	— mehr als 12 % vol bis 12,5 % vol	(¹)	K: 72,57	K: 53,53	95,83	5	7588
2204 21 29		— mehr als 12,5 % vol bis 13 % vol	(¹)	K: 74,76	K: 55,72	98,02	5	7588
		— frischer Traubenmost gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe a) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
		— 12 % vol oder mehr bis 13 % vol :						
		— mit einem potentiellen Alkoholgehalt von :						
	9110	— 8,5 % vol oder mehr, bis 9 % vol		59,08	59,08	59,08		
	9111	— mehr als 9 % vol bis 10 % vol		61,16	61,16	61,16		
	9112	— mehr als 10 % vol bis 11 % vol		63,94	63,94	63,94		
	9113	— mehr als 11 % vol bis 12 % vol		66,72	66,72	66,72		
	9114	— mehr als 12 % vol bis 13 % vol		69,50	69,50	69,50		
	9115	— mehr als 13 % vol bis 14 % vol		72,28	72,28	72,28		
	9116	— mehr als 14 % vol bis 15 % vol		75,06	75,06	75,06		
	9117	— mehr als 15 % vol bis 16 % vol		77,84	77,84	77,84		
9118	— mehr als 16 % vol bis 17 % vol		80,62	80,62	80,62			
9119	— mehr als 17 % vol bis 18 % vol		83,40	83,40	83,40			
9120	— mehr als 18 % vol bis 19 % vol		86,18	86,18	86,18			
9121	— mehr als 19 % vol bis 20 % vol		88,96	88,96	88,96			
9122	— mehr als 20 % vol		90,35	90,35	90,35			

KN-Code	Zusatzcode	Warenbezeichnung	Anmerkung	CY (ECU/hl)	DZ, MA, TN (ECU/hl)	sonstige Länder (ECU/hl)	WAB-Verordnung Anhang 1, Teil 6		
							Tabelle	Zusatzcode	
2204 21 29 (Förts.)		— als Portugieser eingeführter Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von:							
	9123	— weniger als 9 % vol	(1) (2)	K: 58,37	K: 39,33	81,63	6	7589	
	9124	— 9 % vol oder mehr bis 9,5 % vol	(1) (2)	K: 59,46	K: 40,42	82,72	6	7589	
	9125	— mehr als 9,5 % vol bis 10 % vol	(1) (2)	K: 61,65	K: 42,61	84,91	6	7589	
	9126	— mehr als 10 % vol bis 10,5 % vol	(1) (2)	K: 63,83	K: 44,79	87,09	6	7589	
	9127	— mehr als 10,5 % vol bis 11 % vol	(1) (2)	K: 66,02	K: 46,98	89,28	6	7589	
	9128	— mehr als 11 % vol bis 11,5 % vol	(1) (2)	K: 68,20	K: 49,16	91,46	6	7589	
	9129	— mehr als 11,5 % vol bis 12 % vol	(1) (2)	K: 70,39	K: 51,35	93,65	6	7589	
	9130	— mehr als 12 % vol bis 12,5 % vol	(1) (2)	K: 72,57	K: 53,53	95,83	6	7589	
	9131	— mehr als 12,5 % vol bis 13 % vol	(1) (2)	K: 74,76	K: 55,72	98,02	6	7589	
			— anderer Wein, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von:						
	9132	— weniger als 9 % vol	(1) (2)	K: 58,37	K: 39,33	81,63	6	7590	
	9133	— 9 % vol oder mehr bis 9,5 % vol	(1) (2)	K: 59,46	K: 40,42	82,72	6	7590	
	9134	— mehr als 9,5 % vol bis 10 % vol	(1) (2)	K: 61,65	K: 42,61	84,91	6	7590	
9135	— mehr als 10 % vol bis 10,5 % vol	(1) (2)	K: 63,83	K: 44,79	87,09	6	7590		
9136	— mehr als 10,5 % vol bis 11 % vol	(1) (2)	K: 66,02	K: 46,98	89,28	6	7590		
9137	— mehr als 11 % vol bis 11,5 % vol	(1) (2)	K: 68,20	K: 49,16	91,46	6	7590		
9138	— mehr als 11,5 % vol bis 12 % vol	(1) (2)	K: 70,39	K: 51,35	93,65	6	7590		
9139	— mehr als 12 % vol bis 12,5 % vol	(1) (2)	K: 72,57	K: 53,53	95,83	6	7590		
9140	— mehr als 12,5 % vol bis 13 % vol	(1) (2)	K: 74,76	K: 55,72	98,02	6	7590		
2204 21 35		— Likörwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol:							
	9141	— für die Verarbeitung zu Erzeugnissen bestimmt, die nicht unter Position 2204 fallen	(2)	60,60	60,60	60,60			
	9142	— anderer	(2)	111,30	111,30	111,30			
	9143	— als Riesling oder Sylvaner importierter Wein	(2)	K: 107,80	K: 88,76	131,06	8	7591	
		— anderer Wein, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von:							
	9144	— mehr als 13 % vol bis 13,5 % vol	(1) (2)	K: 76,94	K: 57,90	100,20	8	7592	
	9145	— mehr als 13,5 % vol bis 14 % vol	(1) (2)	K: 79,13	K: 60,09	102,39	8	7592	
9146	— mehr als 14 % vol bis 14,5 % vol	(1) (2)	K: 81,31	K: 62,27	104,57	8	7592		
9147	— mehr als 14,5 % vol bis 15 % vol	(1) (2)	K: 83,50	K: 64,46	106,76	8	7592		

KN-Code	Zusatzcode	Warenbezeichnung	Anmerkung	CY (ECU/hl)	DZ, MA, TN (ECU/hl)	sonstige Länder (ECU/hl)	WAB-Verordnung Anhang 1, Teil 6	
							Tabelle	Zusatzcode
2204 21 39		– frischer Traubenmost gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe a) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von:						
		– – mehr als 13 % vol bis 14 % vol:						
		– – mit einem potentiellen Alkoholgehalt von:						
	9148	– – – 8,5 % vol oder mehr bis 9 % vol		61,86	61,86	61,86		
	9149	– – – mehr als 9 % vol bis 10 % vol		63,94	63,94	63,94		
	9150	– – – mehr als 10 % vol bis 11 % vol		66,72	66,72	66,72		
	9151	– – – mehr als 11 % vol bis 12 % vol		69,50	69,50	69,50		
	9152	– – – mehr als 12 % vol bis 13 % vol		72,28	72,28	72,28		
	9153	– – – mehr als 13 % vol bis 14 % vol		75,06	75,06	75,06		
	9154	– – – mehr als 14 % vol bis 15 % vol		77,84	77,84	77,84		
	9155	– – – mehr als 15 % vol bis 16 % vol		80,62	80,62	80,62		
	9156	– – – mehr als 16 % vol bis 17 % vol		83,40	83,40	83,40		
	9157	– – – mehr als 17 % vol bis 18 % vol		86,18	86,18	86,18		
	9158	– – – mehr als 18 % vol bis 19 % vol		88,96	88,96	88,96		
	9159	– – – mehr als 19 % vol bis 20 % vol		91,74	91,74	91,74		
	9160	– – – mehr als 20 % vol		93,13	93,13	93,13		
		– – mehr als 14 % vol, aber weniger als 15 % vol:						
		– – mit einem potentiellen Alkoholgehalt von:						
	9161	– – – 8,5 % vol oder mehr bis 9 % vol		64,64	64,64	64,64		
	9162	– – – mehr als 9 % vol bis 10 % vol		66,72	66,72	66,72		
	9163	– – – mehr als 10 % vol bis 11 % vol		69,50	69,50	69,50		
	9164	– – – mehr als 11 % vol bis 12 % vol		72,28	72,28	72,28		
	9165	– – – mehr als 12 % vol bis 13 % vol		75,06	75,06	75,06		
	9166	– – – mehr als 13 % vol bis 14 % vol		77,84	77,84	77,84		
	9167	– – – mehr als 14 % vol bis 15 % vol		80,62	80,62	80,62		
	9168	– – – mehr als 15 % vol bis 16 % vol		83,40	83,40	83,40		
	9169	– – – mehr als 16 % vol bis 17 % vol		86,18	86,18	86,18		
	9170	– – – mehr als 17 % vol bis 18 % vol		88,96	88,96	88,96		
	9171	– – – mehr als 18 % vol bis 19 % vol		91,74	91,74	91,74		
	9172	– – – mehr als 19 % vol bis 20 % vol		94,52	94,52	94,52		
	9173	– – – mehr als 20 % vol		95,91	95,91	95,91		

KN-Code	Zusatzcode	Warenbezeichnung	Anmerkung	CY (ECU/ht)	DZ, MA, TN (ECU/ht)	sonstige Länder (ECU/ht)	WAB-Verordnung Anhang 1, Teil 6	
							Tabelle	Zusatzcode
2204 21 39 (Forti.)	9174	- Likörwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol:	(?)	60,60	60,60	60,60		
	9175	- für die Verarbeitung zu Erzeugnissen bestimmt, die nicht unter Position 2204 fallen	(?)	111,30	111,30	111,30		
		- anderer						
	9176	- als Portugieser eingeführter Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von:	(1)(?)	K: 76,94	K: 57,90	100,20		7593
	9177	- mehr als 13 % vol bis 13,5 % vol	(1)(?)	K: 79,13	K: 60,09	102,39		7593
	9178	- mehr als 13,5 % vol bis 14 % vol	(1)(?)	K: 81,31	K: 62,27	104,57		7593
	9179	- mehr als 14 % vol bis 14,5 % vol	(1)(?)	K: 83,50	K: 64,46	106,76		7593
		- mehr als 14,5 % vol bis 15 % vol						
	9180	- anderer Wein, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von:	(1)(?)	K: 76,94	K: 57,90	100,20		7594
	9181	- mehr als 13 % vol bis 13,5 % vol	(1)(?)	K: 79,13	K: 60,09	102,39		7594
9182	- mehr als 13,5 % vol bis 14 % vol	(1)(?)	K: 81,31	K: 62,27	104,57		7594	
9183	- mehr als 14 % vol bis 14,5 % vol	(1)(?)	K: 83,50	K: 64,46	106,76		7594	
2204 21 41		- Tokayer (Aszu und Szamorodni) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von:						
	9186	- mehr als 15 % vol bis 15,5 % vol	(1)	-	-	108,94		
	9187	- mehr als 15,5 % vol bis 16 % vol	(1)	-	-	111,13		
	9188	- mehr als 16 % vol bis 16,5 % vol	(1)	-	-	113,31		
	9189	- mehr als 16,5 % vol bis 17 % vol	(1)	-	-	115,50		
	9190	- mehr als 17 % vol bis 17,5 % vol	(1)	-	-	117,68		
	9191	- mehr als 17,5 % vol bis 18 % vol	(1)	-	-	119,87		
2204 21 49		- Likörwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur:						
	9192	- für die Verarbeitung zu Erzeugnissen bestimmt, die nicht unter Position 2204 fallen	(?)	64,80	64,80	64,80		
		- anderer:						
	9193	- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol und einem Gesamttrockenextrakt pro Liter von mehr als 130 g bis 330 g		111,30	111,30	111,30		
9194	- anderer	(?)	117,50	117,50	117,50			

KN-Code	Zusatzcode	Warenbezeichnung	Anmerkung	CY (ECU/ht)	DZ, MA, TN (ECU/ht)	sonstige Länder (ECU/ht)	WAB-Verordnung Anhang 1, Teil 6	
							Tabelle	Zusatzcode
2204 21 49 (Forts.)	9195	- Brennwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe b) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol	(²)	46,62	46,62	46,62		
		- Weißwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
		- mehr als 15 % vol bis 15,5 % vol	(¹)(²)	K: 85,68	K: 66,64	108,94		
	9196		(¹)(²)	K: 87,87	K: 68,83	111,13		
	9197		(¹)(²)	K: 90,05	K: 71,01	113,31		
	9198		(¹)(²)	K: 92,24	K: 73,02	115,50		
	9199		(¹)(²)	K: 94,42	K: 75,38	117,68		
	9200		(¹)(²)	K: 96,61	K: 77,57	119,87		
	9201		(¹)(²)					
		- anderer Wein, mit einem Alkoholgehalt von :						
	9202		(¹)(²)	K: 85,68	K: 66,64	108,94		
	9203		(¹)(²)	K: 87,87	K: 68,83	111,13		
	9204		(¹)(²)	K: 90,05	K: 71,01	113,31		
9205		(¹)(²)	K: 92,24	K: 73,02	115,50			
9206		(¹)(²)	K: 94,42	K: 75,38	117,68			
9207		(¹)(²)	K: 96,61	K: 77,57	119,87			
2204 21 51		- Tokayer (Aszu und Szamorodni) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
		- mehr als 18 % vol bis 18,5 % vol	(¹)	-	-	122,05		
	9209		(¹)	-	-	124,24		
	9210		(¹)	-	-	126,42		
	9211		(¹)	-	-	128,61		
	9212		(¹)	-	-	130,79		
	9213		(¹)	-	-	132,98		
	9214		(¹)	-	-	135,16		
	9215		(¹)	-	-	137,35		
	9216		(¹)	-	-			
2204 21 59		- Likörwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur :						
		- für die Verarbeitung zu Erzeugnissen bestimmt, die nicht unter Position 2204 fallen	(²)	78,40	78,40	78,40		
	9217		(²)	134,30	134,30	134,30		
	- anderer							
9218								

KN-Code	Zusatzcode	Warenbezeichnung	Anmerkung	CY (ECU/hi)	DZ, MA, TN (ECU/hi)	sonstige Länder (ECU/hi)	WAB-Verordnung Anhang 1, Teil 6	
							Tabelle	Zusatzcode
2204 21 59 (<i>Fortc</i>)		Brennwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe b) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
	9219	— mehr als 18 % vol bis 18,5 % vol	(¹)	47,27	47,27	47,27		
	9220	— mehr als 18,5 % vol bis 19 % vol	(²)	48,56	48,56	48,56		
	9221	— mehr als 19 % vol bis 19,5 % vol	(²)	49,86	49,86	49,86		
	9222	— mehr als 19,5 % vol bis 20 % vol	(²)	51,15	51,15	51,15		
	9223	— mehr als 20 % vol bis 20,5 % vol	(²)	52,45	52,45	52,45		
	9224	— mehr als 20,5 % vol bis 21 % vol	(²)	53,74	53,74	53,74		
	9225	— mehr als 21 % vol bis 21,5 % vol	(²)	55,04	55,04	55,04		
	9226	— mehr als 21,5 % vol bis 22 % vol	(²)	56,33	56,33	56,33		
		— Weißwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
	9227	— mehr als 18 % vol bis 18,5 % vol	(¹)	K: 98,79	K: 79,75	122,05		
	9228	— mehr als 18,5 % vol bis 19 % vol	(¹)	K: 100,98	K: 81,94	124,24		
	9229	— mehr als 19 % vol bis 19,5 % vol	(¹)	K: 103,16	K: 84,12	126,42		
	9230	— mehr als 19,5 % vol bis 20 % vol	(¹)	K: 105,35	K: 86,31	128,61		
	9231	— mehr als 20 % vol bis 20,5 % vol	(¹)	K: 107,53	K: 88,49	130,79		
	9232	— mehr als 20,5 % vol bis 21 % vol	(¹)	K: 109,72	K: 90,68	132,98		
	9233	— mehr als 21 % vol bis 21,5 % vol	(¹)	K: 111,90	K: 92,86	135,16		
	9234	— mehr als 21,5 % vol bis 22 % vol	(¹)	K: 114,09	K: 95,05	137,35		
		— anderer Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
	9235	— mehr als 18 % vol bis 18,5 % vol	(¹)	K: 98,79	K: 79,75	122,05		
	9236	— mehr als 18,5 % vol bis 19 % vol	(¹)	K: 100,98	K: 81,94	124,24		
	9237	— mehr als 19 % vol bis 19,5 % vol	(¹)	K: 103,16	K: 84,12	126,42		
	9238	— mehr als 19,5 % vol bis 20 % vol	(¹)	K: 105,35	K: 86,31	128,61		
	9239	— mehr als 20 % vol bis 20,5 % vol	(¹)	K: 107,53	K: 88,49	130,79		
	9240	— mehr als 20,5 % vol bis 21 % vol	(¹)	K: 109,72	K: 90,68	132,98		
	9241	— mehr als 21 % vol bis 21,5 % vol	(¹)	K: 111,90	K: 92,86	135,16		
	9242	— mehr als 21,5 % vol bis 22 % vol	(¹)	K: 114,09	K: 95,05	137,35		
2204 21 90		Likörwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur :						
	9243	— für die Verarbeitung zu Erzeugnissen bestimmt, die nicht unter die Position 2204 fallen		86,70	86,70	86,70		
	9244	— anderer		141,60	141,60	141,60		

KIN-Code	Zusatzcode	Warenbezeichnung	Anmerkung	CY (ECU/hl)	DZ, MA, TN (ECU/hl)	sonstige Länder (ECU/hl)	WAB-Verordnung Anhang 1, Teil 6	
							Tabelle	Zusatzcode
2204 21 90 (Fortis.)		— Brennwein gemäß der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe b) von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
	9245	— mehr als 22 % vol bis 22,5 % vol		57,63	57,63	57,63		
	9246	— mehr als 22,5 % vol bis 23 % vol		58,92	58,92	58,92		
	9247	— mehr als 23 % vol bis 23,5 % vol		60,22	60,22	60,22		
	9248	— mehr als 23,5 % vol bis 24 % vol		61,51	61,51	61,51		
		— Weißwein, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
	9249	— mehr als 22 % vol bis 22,5 % vol	(¹)	K: 116,27	K: 97,23	139,53		
	9250	— mehr als 22,5 % vol bis 23 % vol	(¹)	K: 118,46	K: 99,42	141,72		
	9251	— mehr als 23 % vol bis 23,5 % vol	(¹)	K: 120,64	K: 101,60	143,90		
	9252	— mehr als 23,5 % vol bis 24 % vol	(¹)	K: 122,83	K: 103,79	146,09		
		— anderer Wein, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von :						
	9253	— mehr als 22 % vol bis 22,5 % vol	(¹)	K: 116,27	K: 97,23	139,53		
	9254	— mehr als 22,5 % vol bis 23 % vol	(¹)	K: 118,46	K: 99,42	141,72		
	9255	— mehr als 23 % vol bis 23,5 % vol	(¹)	K: 120,64	K: 101,60	143,90		
9256	— mehr als 23,5 % vol bis 24 % vol	(¹)	K: 122,83	K: 103,79	146,09			

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3697/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Festlegung des 1993 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kontingent für 1992 für die Einfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch aus Drittländern nach Spanien ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3661/91 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden. In Artikel 3 der genannten Verordnung wurde der Mindestrhythmus der jährlichen Erhöhung dieses Kontingents auf 10 v.H. festgelegt. Diese Erhöhung entspricht weiterhin den Erfordernissen des Marktes. Nunmehr ist das Kontingent für 1993 festzusetzen.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist vorzusehen, daß für die Durchführung der Einfuhren, die eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽⁵⁾, darstellt, zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten ist. Außerdem ist die Verteilung der Kontingente über das Jahr festzulegen.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Angaben über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Kontingent für 1993, das Spanien gemäß Artikel 77 der Beitrittsakte bei der Einfuhr der Erzeugnisse des

Schweinefleischsektors aus Drittländern anwenden kann, wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

Das Kontingent wird zeitlich folgendermaßen aufgeteilt :

- 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1993,
- 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1993.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten. Die von dieser Sicherheit gedeckte Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

Das Kontingent wird schrittweise zu jedem Jahresbeginn um mindestens 10 v.H. erhöht.

Die Erhöhung wird dem jeweiligen Kontingent hinzurechnet, und die folgende Erhöhung wird auf das jeweilige Gesamtkontingent berechnet.

Artikel 4

Die spanischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden :

- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,
- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1991, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

		<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1993
ex 0103	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	} 1 948
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	
ex 0206	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausschweinen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren	
ex 0209	Schweinespeck ohne magere Teile und Schweinefett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
1501 00 11	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	
1501 00 19		
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	
1602 10	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut	
1602 20 90	Zubereitungen und Konserven aus Lebern aller Tierarten, außer Gänsen und Enten	
1602 41 10	Anderer Zubereitungen und Konserven, Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	
1602 42 10		
1602 49 11		
bis		
1602 49 50		
1602 90 10	Zubereitungen von Blut aller Tierarten	
1602 90 51	Anderer Zubereitungen und Konserven, Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnbenerzeugnisse jeder Art einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft enthaltend	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3698/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ sieht für Weizen und Mengkorn, Gerste, Hafer, Grob- und Feingrieß sowie Pellets von Getreide eine Änderung vor.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3290/92⁽⁵⁾, wurde, gestützt auf

die Kombinierte Nomenklatur, die für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Nomenklatur eingeführt. Letztere ist der vorgenannten Änderung anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

In Sektor 1 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 werden die Angaben der KN-Codes 1001 10, 1003, 1004 00 und 1103 11 10 durch die Angaben im Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 34.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugnis-Code
1001 10 00	– Hartweizen :	
	– – zur Aussaat	1001 10 00 200
	– – anderer	1001 10 00 400
1003 00	Gerste :	
1003 00 10	– zur Aussaat	1003 00 10 000
1003 00 20	– zur Herstellung von Malz	1003 00 20 000
1003 00 80	– andere	1003 00 80 000
1004 00 00	Hafer	
	– zur Aussaat	1004 00 00 200
	– anderer	1004 00 00 400
ex 1103	Grobgrieff, Feingrieff und Pellets von Getreide :	
	– Grobgrieff und Feingrieff :	
1103 11	– – von Weizen :	
	– – – von Hartweizen :	
1103 11 30	– – – – Grobgrieff :	
	– mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 mg/100 g	1103 11 30 200
	– mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300 mg/100 g	1103 11 30 900
1103 11 50	– – – – Feingrieff :	
	– mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 mg/100 g :	
	– Grieff, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen	1103 11 50 200
	– anderer	1103 11 50 400
	– mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300 mg/100 g	1103 11 50 900

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3699/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1756/92 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2070/91 ⁽⁴⁾, regelt die obligatorische Destillation
gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.Um sicherzustellen, daß die mit der obligatorischen
Destillation in der Gemeinschaft entstehende Belastung
gleichmäßig verteilt wird, sind die Weinbaugebiete nach
bestimmten Homogenitätsmerkmalen abzugrenzen. Eine
solche Abgrenzung ist auch für Portugal erforderlich.Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2167/92 der
Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2959/92 ⁽⁶⁾, für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festge-
setzten Ankaufspreise und Beihilfen gelten auch für die
portugiesische Weinerzeugung. Damit die obligatorische
Destillation in Portugal ordnungsgemäß angewandt wird,
sind das betreffende Weinbaugebiet, der Durchschnitt der
Tafelweinerzeugung und der in dem genannten Gebiet
aus Tafelwein gewonnenen Erzeugnisse festzulegen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*Da der Rat die portugiesischen Weinbauzonen noch
nicht gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 bestimmt hat, sollte das portugiesische Wein-
baugebiet als einzige Einheit definiert werden, ohne
jedoch dem vom Rat diesbezüglich zu treffenden
Beschluß vorzugreifen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 441/88 wird wie folgt geän-
dert :1. In Artikel 4 Absatz 2 wird der nachstehende Gedan-
kenstrich angefügt :

„— Gebiet 7 : portugiesische Weinbaugebiete.“

2. In Artikel 4 Absatz 3 wird der nachstehende Gedan-
kenstrich angefügt :

„— Gebiet 7 : 7 250 000 hl.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 16. 7. 1991, S. 25.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 35.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 298 vom 14. 10. 1992, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3700/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten GetreideDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-
gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann ange-
sichts des unregelmäßigen Festsetzungsrythmus und der
ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig
zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für
wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in
Betracht kommen.Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-
ausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden
Erzeugnisse.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3053/92 der Kommis-
sion⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3152/92⁽⁴⁾, wurde die Vorausfestsetzung der bei der
Einfuhr von Getreide einschließlich Sorghum des KN-
Codes 1007 00 90 zu erhebenden Abschöpfung ausgesetzt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
der in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse wird
vom 24. Dezember 1992 bis zum 7. Januar 1993, außer
für die Einfuhren von Sorghum des KN-Codes
1007 00 90, bei dem die Vorausfestsetzung der Einfuhrab-
schöpfung ausgesetzt wurde durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3053/92 der Kommission.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1992 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 47.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 58.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3701/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1751/92 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1752/92 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/92 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2752/92⁽¹⁰⁾, festgelegt worden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹²⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹³⁾ festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrug für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 30. 7. 1992, S. 120.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebeträg wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission ⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrech-

nungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	11,124	11,282	11,440	11,598	11,756	11,756	11,756
— Portugal	11,132	11,290	11,448	11,606	11,764	11,764	11,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,192	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824	11,824
Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	11,192	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824	11,824
— Portugal	11,132	11,290	11,448	11,606	11,764	11,764	11,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,192	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824	11,824

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	11,395	11,553	11,710	12,257	12,745	12,955	12,955
— Portugal	11,438	11,595	11,753	12,297	12,783	12,991	12,991
— einem anderen Mitglied- staat	11,438	11,595	11,753	12,297	12,783	12,991	12,991
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	11,395	11,553	11,710	12,257	12,745	12,955	12,955
— Portugal	11,438	11,595	11,753	12,297	12,783	12,991	12,991
— einem anderen Mitglied- staat	11,438	11,595	11,753	12,297	12,783	12,991	12,991
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	13,915	13,915	13,915	14,434	14,874	15,154	15,154
— Portugal	13,972	13,972	13,972	14,488	14,925	15,203	15,203
— einem anderen Mitglied- staat	13,972	13,972	13,972	14,488	14,925	15,203	15,203
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	13,915	13,915	13,915	14,434	14,874	15,154	15,154
— Portugal	13,972	13,972	13,972	14,488	14,925	15,203	15,203
— einem anderen Mitglied- staat	13,972	13,972	13,972	14,488	14,925	15,203	15,203

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	1,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,46
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	0,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,64
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,17
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	9,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20,95
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	5,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11,51
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,56
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,028	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,063
— Italien (Lit)	0	0	0	63	0	0	0	0	0	0	142
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	6,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,79
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,029	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,065

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	40,6304	7,51410	1,96992	257,916	139,896	6,60683	0,735334	1 741,14	2,21958	175,324	0,797302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3702/92 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2053/92⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2539/92 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3557/92⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2539/92 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 73,574 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3703/92 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1992
über das Datum der Veröffentlichung der neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3247/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden angepaßt, wenn ein neuer vor Beantragung der Vorausfestsetzung veröffentlichter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs wirksam wird. Es ist das Datum festzulegen, an dem die neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Spanien und Italien zu veröffentlichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bezüglich der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die vom Rat für Spanien und Italien festgelegt wurden und am 22. Dezember 1992 wirksam werden, ist das in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 genannte Veröffentlichungsdatum der 15. Dezember 1992.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 51.

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Die Kommission macht die Wirtschaftsbeteiligten darauf aufmerksam, daß die im Handel ab 22. Dezember 1992 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge mit den nachstehenden, gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates ⁽¹⁾ für Spanien und Italien festgestellten Währungsabweichungen berechnet werden :

Italien :

— Getreide / Zucker / Milch / Rindfleisch	— 3,1
— Eier und Geflügel / Wein	0
— Schweinefleisch / Olivenöl	0

Spanien :

— Getreide / Zucker	— 2,2
— Milch / Rindfleisch	— 2,2
— Eier und Geflügel	0
— Wein	0
— Schweinefleisch	0
— Olivenöl	0

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 27. November 1992

über die Schaffung von Infrastrukturen zur Identifizierung gefährlicher Produkte an den Außengrenzen

(92/579/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum 29. Juni 1994 wird die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ durchgeführt. Bis dahin müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen, durch die insbesondere auf einzelstaatlicher wie auch auf gemeinschaftlicher Ebene kohärente Verfahren eingeführt werden, um die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitspflicht, d.h. die Verpflichtung für die Hersteller, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, zu gewährleisten.

Die Begriffsbestimmung „Hersteller“ gemäß Artikel 2 Buchstabe d) dieser Richtlinie umfaßt auch den Importeur des Produkts. Die dem Hersteller auferlegte Verpflichtung, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, findet gleichermaßen auf die Tätigkeiten des Importeurs in den Fällen Anwendung, wo die Zulassung zum freien Verkehr von aus Drittländern stammenden Konsumgütern beantragt wird.

Die Richtlinie ermöglicht es insbesondere, in Notsituationen als letztes Mittel auf Gemeinschaftsebene Sofortmaßnahmen in den Fällen zu ergreifen, wo die einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der zu treffenden Sofortmaßnahmen unterschiedlich vorgehen und wo sich die spezi-

fischen Gemeinschaftsverfahren im Hinblick auf die Beseitigung von Notsituationen im Zusammenhang mit gefährlichen Produkten als unzureichend erweisen.

Nach dem genannten Verfahren kann auf Gemeinschaftsebene ein Beschluß über zeitweilige Maßnahmen im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt getroffen werden. Im Anschluß daran haben die Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene geeignete Bestimmungen zur Gewährleistung der Durchführung dieser Entscheidung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu treffen. Derartige einzelstaatliche Maßnahmen sind auch dann erforderlich, wenn der Notfall von den Mitgliedstaaten selbst ohne formelles Eingreifen der Gemeinschaft beseitigt werden kann, sofern sie alle gleichwertige Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr im Hinblick auf die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Verbraucher und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts ergreifen.

Soweit die obenerwähnten einzelstaatlichen Bestimmungen Maßnahmen betreffen, die ein Inverkehrbringen verbieten, ist unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit der Richtlinie 92/59/EWG im Fall der Zulassung zum freien Verkehr die Einhaltung dieser Bestimmungen Aufgabe der für die Überwachung des Marktes zuständigen einzelstaatlichen Behörden einschließlich der Zollbehörden, die dazu ermächtigt sind, Erzeugnisse aus Drittländern zum freien Verkehr zuzulassen.

Für den Zeitraum bis zur Durchführung der Richtlinie 92/59/EWG erweist es sich als zweckmäßig, die Mitgliedstaaten aufzufordern, bereits jetzt die Verwaltungsinfrastrukturen zur Identifizierung der als gefährlich geltenden Produkte im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus der Verbraucher nicht nur innerhalb ihres Hoheitsgebietes, sondern auch an den Außengrenzen zu schaffen.

(¹) ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 24.

In der Entscheidung 89/45/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 90/352/EWG⁽²⁾, ist ein effizientes, kohärentes System zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehen. Beschließt ein Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen, um die Vermarktung oder Verwendung eines Produkts in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern, einzuschränken oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen, weil das betreffende Produkt eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellt, wird ein Verfahren in Gang gesetzt.

Zweck dieses gegenseitigen Informationsverfahrens ist es, die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ernststen und unmittelbaren Gefahren bestimmter Konsumgüter zu unterrichten, die sich im Handel befinden und von einem bestimmten Mitgliedstaat identifiziert worden sind, so daß die übrigen Mitgliedstaaten angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Verbraucher in ihrem jeweiligen Gebiet treffen können.

Dieses Marktüberwachungsverfahren kann von den Mitgliedstaaten auch dazu genutzt werden, bei der Erledigung der Importformalitäten, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung zum freien Verkehr von Produkten aus Drittländern, solche Produkte zu identifizieren, die eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen. Infolgedessen könnte eine von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung, das Inverkehrbringen eines bestimmten Produkts zu untersagen oder einzuschränken, auch für mit den gefährlichen Produkten identische Produkte gelten, die aus Drittländern stammen und zum freien Verkehr angemeldet sind.

Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Verfahren beeinträchtigen in keiner Weise die praktischen Modalitäten der von den einzelstaatlichen Behörden durchgeführten Prüfungen und Analysen zur Feststellung, ob ein Produkt tatsächlich gefährlich ist.

Gemäß der Entscheidung 89/45/EWG verfügen die Mitgliedstaaten über die erforderlichen Infrastrukturen, um zu prüfen, ob ein notifiziertes Produkt eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellt. Zur Erreichung des angestrebten Ziels werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Zollbehörden über das Ergebnis derartiger Prüfungen zu unterrichten, um eine Identifizierung des betreffenden Produkts anhand der bei der Erfüllung der Formalitäten für die Zulassung zum freien Verkehr vorgelegten Zollanmeldung zu ermöglichen.

Soweit derartige Produkte tatsächlich von der Zollbehörde identifiziert werden, wird empfohlen, die Freigabe dieser Produkte, wenn sie zum freien Verkehr abgefertigt

worden sind, auszusetzen, damit die zuständigen Stellen entsprechende Prüfungen durchführen können.

Selbst wenn das betreffende Produkt sich in dem betreffenden Land nicht im Verkehr befindet, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Möglichkeit vorzusehen, daß die zuständigen Behörden die vorstehend genannten Maßnahmen in bezug auf das betreffende Produkt auf der Grundlage der im Rahmen des gemeinschaftlichen Schnellinformationssystems notifizierten und gegebenenfalls anhand der Prüfung eines eventuell der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Warenmusters gewonnenen Angaben treffen. Wird eine Maßnahme in bezug auf das gefährliche Produkt ergriffen, so ist es wünschenswert, daß die Zollbehörden zwecks Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Überwachung der Außengrenzen über diese Information verfügen. Entsprechend können zusätzliche Prüfungen im obenerwähnten Sinne vorgenommen werden, wenn das gemeldete Produkt zum freien Verkehr angemeldet wird.

Ergeben diese Prüfungen, daß das betreffende Produkt tatsächlich ernste und unmittelbare Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellt, so werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, gegebenenfalls die Zulassung des betreffenden Produkts zum freien Verkehr auf der Grundlage der vorhin erwähnten einzelstaatlichen Maßnahme zu unterbinden.

Bis zur Durchführung der Richtlinie 92/59/EWG werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dieser Empfehlung nachzukommen, um durch eine wirksame Überwachung der Außengrenzen zum Schutz vor Produkten, die eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen.

Zur Bewertung der Wirksamkeit der Anwendung der in der vorliegenden Empfehlung vorgeschlagenen Verfahren, soweit die Mitgliedstaaten dieser Empfehlung nachkommen, ist es angezeigt, daß die Kommission das Europäische Parlament und den Rat nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend in Kenntnis setzt.

Die vorliegende Empfehlung beeinträchtigt naturgemäß nicht die Anwendung gleichwertiger gemeinschaftlicher Notifizierungsverfahren —

GIBT FOLGENDE EMPFEHLUNG:

I

Im Sinne dieser Empfehlung gilt als

1. „Schnellinformationssystem“: das durch die Entscheidung 89/45/EWG eingeführte gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern;
2. „Kontaktstelle“: die von jedem Mitgliedstaat bestimmte, für die Übermittlung oder den Empfang folgender Angaben zuständige nationale Behörde:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 49.

- die Notifizierungen über Sofortmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat beschlossen hat, um die Vermarktung oder mögliche Verwendung eines Produkts oder eines Postens eines Produkts in seinem Gebiet zu unterbinden, zu beschränken oder besonderen Auflagen zu unterwerfen, weil das betreffende Produkt oder der Posten eines Produkts bei normaler und vorhersehbarer Verwendung eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellt;
 - die bei der Kommission eingehenden und anschließend den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen;
 - die Informationen über die am Markt durchgeführten Kontrollen und über die gegebenenfalls nach Eingang der ursprünglichen Notifizierungen getroffenen Maßnahmen;
3. „Produkt“: jedes für die Verbraucher bestimmte Produkt gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Entscheidung 89/45/EWG;
 4. „Zollbehörden“: jede unter anderem für die Anwendung der zollrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde.

II

1. Jeder Mitgliedstaat, der Sofortmaßnahmen beschließt, um die Vermarktung oder Verwendung eines Produkts in seinem Gebiet zu verhindern, einzuschränken oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen, weil das betreffende Produkt eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellt, wird aufgefordert, dies den Zollbehörden seines Landes wie auch der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung 89/45/EWG mitzuteilen.
2. Bei Anwendung des Absatzes 1 ist es wünschenswert, daß zur leichteren Identifizierung des betreffenden Produkts die zu übermittelnden Informationen außer den Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 89/45/EWG einen rein informativen Hinweis auf den KN-Code umfassen.

III

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Möglichkeit vorzusehen, daß :

1. unmittelbar nach Erhalt der im Rahmen des Schnellinformationssystems übermittelten Notifizierungen die Kontaktstelle, gegebenenfalls über eine in der Sache zuständige Behörde, die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um zu überprüfen, ob die gemeldeten Produkte eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen;
2. sofern es sich als unerläßlich erweist, über ein Muster des betreffenden Produkts zu verfügen, die Kontaktstelle der Kommission einen entsprechenden Antrag übermitteln kann. Die Kommission unterrichtet ihrerseits die Kontaktstelle des notifizierenden Mitgliedstaats über den eingereichten Antrag. Sofern diese Kontaktstelle den Antrag positiv beantwortet, könnte

der nachfragenden Kontaktstelle ein Muster des betreffenden Produkts übermittelt werden. Das Muster ist zurückzusenden, sofern die notifizierende Kontaktstelle dies verlangt.

IV

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kontaktstelle die Zollbehörden ihres Landes sowie die Kommission gemäß Artikel 3 der Entscheidung 89/45/EWG in Kenntnis setzt, wenn ihrer Ansicht nach ein Produkt, das Gegenstand einer Notifizierung eines anderen Mitgliedstaats ist, tatsächlich eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellt und der Mitgliedstaat infolgedessen Sofortmaßnahmen beschließt, um die Vermarktung oder Verwendung dieses Produkts in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern, einzuschränken oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen. In diesem Fall findet Punkt II Absatz 2 Anwendung.
2. Ferner kann Absatz 1 in den Fällen Anwendung finden, in denen die Überprüfungen ergeben, daß das Produkt, das Gegenstand der Notifizierung ist, im Sinne von Absatz 1 als gefährlich gilt, sich jedoch herausstellt, daß das betreffende Produkt sich nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Verkehr befindet.

V

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Möglichkeit vorzusehen, daß :

1. die Zollbehörden unverzüglich nach Erhalt der nach den Punkten II und IV übermittelten Informationen angemessene Vorkehrungen zur Identifizierung des betreffenden Produkts treffen können, wenn dieses Gegenstand einer Zulassung zum freien Verkehr ist;
2. sofern ein mit dem gemeldeten Produkt identisches Produkt zum freien Verkehr angemeldet wird, die Zollbehörden die Kontaktstelle unmittelbar hiervon in Kenntnis setzen und gegebenenfalls ihre Entscheidung über die Freigabe dieses Produktes aussetzen können;
3. die Kontaktstelle, gegebenenfalls über eine in der Sache zuständige Behörde, die erforderlichen Vorkehrungen zur Überprüfung der Beschaffenheit des zur freien Inverkehrbringung angemeldeten Produkts, insbesondere hinsichtlich des Sicherheitsaspekts treffen kann, um festzustellen, ob das betreffende Produkt mit dem Produkt übereinstimmt, das gemeldet worden und Gegenstand der unter Punkt IV erwähnten einzelstaatlichen Maßnahmen gewesen ist;
4. sofern die Überprüfungen nach Nummer 3 bestätigen, daß es sich um ein Produkt handelt, das ernste und unmittelbare Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellt, die Kontaktstelle die Zollbehörden davon in Kenntnis setzen kann, die ihrerseits die Zulassung zum freien Verkehr untersagen können. In diesem Fall werden diese Behörden aufgefordert, die Warenbegleitrechnung des Produkts mit einem der nachstehenden Hinweise zu versehen :
 - « Producto peligroso — No autorizado su despacho a libre práctica

Recomendación 92/579/CEE »

- »Farligt produkt — Ikke godkendt til fri omsætning
Henstilling 92/579/EØF«
- »Gefährliches Produkt — Abfertigung zum freien Verkehr nicht gestattet
Empfehlung 92/579/EWG»
- «Επικίνδυνο προϊόν — Δεν επιτρέπεται η θέρση σε ελεύθερη κυκλοφορία
Σύσταση 92/579/ΕΟΚ»
- 'Dangerous product — Release for free circulation not authorized
Recommendation 92/579/EEC'
- «Produit dangereux — Mise en libre pratique non autorisée
Recommandation 92/579/CEE »
- «Prodotto pericoloso — Immissione in libera pratica non autorizzata
Raccomandazione 92/579/CEE »
- »Gevaarlijk produkt — het in het vrije verkeer brengen ervan niet toegestaan
Aanbeveling 92/579/BEG»
- «Produto perigoso — Colocação em livre prática não autorizada
Recomendação 92/579/CEE » ;

5. sofern das betreffende Produkt anschließend einer anderen zollrechtlichen Bestimmung als der Abfertigung zum freien Verkehr zugeführt wird, der Vermerk gemäß Nummer 4 ebenfalls auf dem Dokument gemäß dem betreffenden Zollverfahren bzw. auf dem in Freizonen oder Freilagern verwendeten Dokument angebracht werden kann.

VI

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kontaktstelle die Kommission in den

Fällen, in denen Punkt V zur Anwendung gelangt, unverzüglich unterrichten kann und daß sie dabei gegebenenfalls die laufende Nummer der ursprünglichen Notifizierung angibt. Die Kommission leitet die entsprechende Meldung an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

VII

Sofern die Mitgliedstaaten beschließen, einer oder mehreren Bestimmungen dieser Empfehlung nachzukommen, werden sie aufgefordert, die Kommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

VIII

1. Spätestens innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Empfehlung führt die Kommission eine Konsultation der Mitgliedstaaten durch, um deren Maßnahmen aufgrund dieser Empfehlung zu bewerten.
2. Im Anschluß an diese Konsultation unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht über die Anwendung dieser Empfehlung.

IX

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. November 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission